

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind. Dabei müssen die Gemeinden als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein, um sowohl den ständig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge als auch den Erwartungen der Bürger gerecht werden zu können. Erforderlich sind gemeindliche Verwaltungsstrukturen mit einer ausreichenden Verwaltungskraft, damit die Gemeinden ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Entsprechendes gilt in der Regel für Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Von den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden liegen Beschlüsse zur Schaffung kommunaler Verwaltungsstrukturen vor, von denen eine Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft zu erwarten ist. Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2010.

Im Landkreis Altenburger Land haben die Gemeinden Nobitz (3 561 Einwohner) und Saara (2 999 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Saara und ihre Eingliederung in die Gemeinde Nobitz übereinstimmend beschlossen und beantragt.

Im Landkreis Greiz haben die Gemeinden Vogtländisches Oberland (2 890 Einwohner) und Langenwetzendorf (3 519 Einwohner) sowie die Städte Greiz (21 792 Einwohner) und Zeulenroda-Triebes (16 673 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Vogtländisches Oberland und zwei mögliche Varianten der Zuordnung von Ortsteilen der aufgelösten Gemeinde zu den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes sowie zur Gemeinde Langenwetzendorf beschlossen. Bei der in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommenen Variante "ehemalige Kreisgrenzen" ist

vorgesehen, die Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün (19 Einwohner) in die Stadt Greiz sowie die Ortsteile Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg, Bernsgrün und Pöllwitz in die Stadt Zeulenroda-Triebes einzugliedern. Nach der nicht berücksichtigten Variante "Bürgerwille" sollen die Ortsteile Hohndorf (602 Einwohner) und Schönbach (148 Einwohner) in die Gemeinde Langenwetzendorf, der Ortsteil Cossengrün (387 Einwohner) in die Stadt Greiz und die Ortsteile Arnsgrün (352 Einwohner), Bernsgrün (564 Einwohner) und Pöllwitz (826 Einwohner) in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert werden.

Im Landkreis Hildburghausen haben die Mitgliedsgemeinden Haina (1 004 Einwohner), Mendhausen (318 Einwohner), Milz (934 Einwohner) und Westenfeld (381 Einwohner) sowie die Stadt Römhild (1 879 Einwohner) der Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" (4 516 Einwohner) die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" beschlossen. Gleichzeitig haben die Gemeinden Haina, Mendhausen, Milz, Westenfeld, die Stadt Römhild sowie die Gemeinde Gleichamberg (2 854 Einwohner) beschlossen und beantragt, sich aufzulösen und zu einer neuen Stadt Römhild zusammenzuschließen.

Ebenfalls im Landkreis Hildburghausen haben die Stadt Schleusingen (5 384 Einwohner) und die Gemeinde St. Kilian (2 986 Einwohner) beschlossen und beantragt, dass die Stadt Schleusingen für die Gemeinde St. Kilian die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt.

Im Ilm-Kreis haben die Gemeinde Ichttershausen (3 876 Einwohner) und die Wachsenburggemeinde (2 514 Einwohner) die Auflösung der Wachsenburggemeinde und deren Eingliederung in die Gemeinde Ichttershausen beschlossen. Die Gemeinden haben vereinbart und beantragt, dass die erweiterte Gemeinde den Namen "Amt Wachsenburg" führen soll. Weiterhin hat die Wachsenburggemeinde die Aufhebung der Vereinbarung, dass die Stadt Arnstadt (25 000 Einwohner) als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Wachsenburggemeinde tätig ist, beschlossen und beantragt. Die Stadt Arnstadt hat keinen Beschluss zur Aufhebung der erfüllenden Gemeinde gefasst.

Im Kyffhäuserkreis haben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" (4 716 Einwohner), nämlich die Gemeinden Badra (576 Einwohner), Bendeleben (698 Einwohner), Göllingen (731 Einwohner), Günserode (172 Einwohner), Hachelbich (610 Einwohner), Oberbösa (396 Einwohner), Rottleben (633 Einwohner), Seega (423 Einwohner) und Steinhaleben (477 Einwohner), die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Gleichfalls beschlossen die Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben, sich aufzulösen und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Kyffhäuserland" zusammenzuschließen. Die Gemeinde Oberbösa hat beschlossen und beantragt, der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" beitreten zu können. Der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinde Oberbösa haben alle acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" zugestimmt.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Gemeinde Rottenbach (1 874 Einwohner) und die Stadt Königsee (5 110 Einwohner) beschlossen, sich aufzulösen und zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Die neue Gemeinde soll den Namen "Königsee-Rottenbach" und die Bezeichnung "Stadt" führen.

Im Landkreis Sömmerda haben die Stadt Kölleda (5 498 Einwohner) und die Gemeinde Großmonra (947 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Großmonra aufzulösen und in die Stadt Kölleda einzugliedern. Die Stadt Kölleda und die Gemeinde Großmonra gehören der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" (11 668 Einwohner) an.

Im Landkreis Sonneberg haben die Gemeinden Siegmundsburg (229 Einwohner) und Scheibe-Alsbach (568 Einwohner) beschlossen und beantragt, sich aufzulösen und in die Stadt Neuhaus am Rennweg (6 601 Einwohner) eingegliedert zu werden. Die Stadt Neuhaus am Rennweg hat dem zugestimmt. Weiterhin haben der Stadtrat von Neuhaus am Rennweg und die Gemeinderäte von Siegmundsburg und Scheibe-Alsbach die Aufhebung der Vereinbarung, dass die Stadt Neuhaus am Rennweg nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde für die beiden vorgenannten Gemeinden wahrnimmt, beschlossen.

Im Unstrut-Hainich-Kreis haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" (5 704 Einwohner), nämlich die Gemeinden Kammerforst (858 Einwohner), Langula (1 037 Einwohner), Niederdorla (1 353 Einwohner), Oberdorla (2 130 Einwohner) und Oppershausen (326 Einwohner), die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" beschlossen. Die Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla haben außerdem ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer neuen Landgemeinde mit dem Namen "Vogtei" beschlossen. Die neu gebildete Landgemeinde soll als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Gemeinden Oppershausen und Kammerforst tätig werden. Die beiden vorgenannten Gemeinden haben jedoch jeweils beschlossen und beantragt, der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" beizutreten. Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" haben der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um Oppershausen und Kammerforst zugestimmt.

Im Wartburgkreis haben die Stadt Bad Liebenstein (3 969 Einwohner) sowie die Gemeinden Schweina (2 929 Einwohner) und Steinbach (1 208 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zu einer Stadt mit dem Namen "Bad Liebenstein" beschlossen und beantragt. Außerdem haben die Gemeinden Schweina und Steinbach die Aufhebung der Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Steinbach und der Gemeinde Schweina beschlossen.

Gleichfalls im Wartburgkreis haben die Gemeinden Barchfeld (3 192 Einwohner) und Immelborn (1 662 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Immelborn und deren Eingliederung in die Gemeinde Barchfeld beschlossen. Die erweiterte Gemeinde soll den Namen "Barchfeld-Immelborn" führen. Zudem haben die Gemeinden Barchfeld und Immelborn, die zusammen die Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" (4 854 Einwohner) bilden, die Auflösung dieser Verwaltungsgemeinschaft beschlossen.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Stadt Bad Sulza (2 973 Einwohner) sowie die Gemeinden Auerstedt (458 Einwohner), Flurstedt (260 Einwohner), Gebstedt (282 Einwohner), Reisdorf (308 Einwohner) und Wickerstedt (776 Einwohner) übereinstimmende Beschlüsse zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt in die Stadt Bad Sulza gefasst. Die durch Eingliederung vergrößerte Stadt Bad Sulza soll antragsgemäß Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO sein. Zudem haben die Stadt Bad Sulza und die vorgenannten Gemeinden beschlossen, die Vereinbarung, dass die Stadt Bad Sulza als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Ge-

meinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt tätig ist, aufzuheben.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz soll den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden zur Bildung größerer Städte und Gemeinden durch Zusammenschluss oder Eingliederung, zur Erweiterung oder der Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften sowie zur Neubildung oder Auflösung von Zuordnungsverhältnissen zu erfüllenden Gemeinden nachgekommen werden. Von den Strukturänderungen ist zu erwarten, dass die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften insgesamt weiter gestärkt werden kann. Bestandsänderungen von Gemeinden sowie die Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden bedürfen eines Gesetzes (Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 3 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 ThürKO).

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO gebotenen Anhörungen der betroffenen Gemeinden und Einwohner vor Gebiets- und Bestandsänderungen werden unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderatsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

C. Alternativen

Alternativ könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Neugliederungen verzichtet werden. Dem öffentlichen Interesse an der weiteren Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstrukturen auf freiwilliger Grundlage wäre dadurch jedoch nicht gedient.

Im Falle der Gemeinde Vogtländisches Oberland bestünde auch die Möglichkeit, nicht die im vorliegenden Regierungsentwurf vorgeschlagene Variante "ehemalige Kreisgrenzen", sondern die alternativ beantragte Variante "Bürgerwille" umzusetzen. Die Gemeinden Vogtländisches Oberland und Langenwetzendorf sowie die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes haben auch hierfür die notwendigen Beschlüsse gefasst, Vereinbarungen geschlossen und Antragsunterlagen vorgelegt.

Weiterhin käme für die Gemeinden Oppershausen und Kammerforst auch eine Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" in Betracht.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten durch die Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneubildungen beziehungsweise die Gemeindevergrößerungen durch Eingliederung werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die betroffenen Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse insgesamt durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind zu erwarten, wenn und soweit die im Jahr 2011 durch Auszahlung von Zuweisungen nach § 36 Abs. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) geförderten freiwilligen Gemeindefusionen noch im Jahr 2012 in Kraft treten. In diesem Fall gehen mit dem Wirksamwerden der jeweiligen Neugliederung die nach § 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 ThürFAG unter einer auflösenden Bedingung gezahlten Zuweisungen endgültig in das Vermögen der neu gebildeten oder durch Eingliederung erweiterten Gemeinden über. Insgesamt wurden im Dezember 2011 vom Innenministerium nach § 36 Abs. 4 ThürFAG Fördermittel in Höhe von 6 354 020 Euro zur Verwahrung ausgezahlt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 12. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 18./19./20. Juli 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinden Nobitz und Saara (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Städte Greiz, Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Vogtländisches Oberland (Landkreis Greiz)
- § 3 Stadt Römhild, Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz, Westenfeld und Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" (Landkreis Hildburghausen)
- § 4 Stadt Schleusingen und Gemeinde St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)
- § 5 Gemeinde Ichttershausen und Wachsenburggemeinde (Ilm-Kreis)
- § 6 Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega, Steinhaleben und Verwaltungsgemeinschaften "Kyffhäuser" und "Greußen" (Kyffhäuserkreis)
- § 7 Stadt Königsee und Gemeinde Rottenbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 8 Stadt Kölleda und Gemeinde Großmonra (Landkreis Sömmerda)
- § 9 Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg (Landkreis Sonneberg)
- § 10 Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla, Oppershausen und Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 11 Stadt Bad Liebenstein und Gemeinden Schweina, Steinbach (Wartburgkreis)
- § 12 Gemeinden Barchfeld, Immelborn und Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" (Wartburgkreis)
- § 13 Stadt Bad Sulza und Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf, Wickerstedt (Landkreis Weimarer Land)
- § 14 Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden
- § 15 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 16 Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat
- § 17 Vermögensauseinandersetzung zwischen den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes
- § 18 Ortsrecht
- § 19 Wohnsitz
- § 20 Freistellung von Kosten
- § 21 Gleichstellungsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gemeinden Nobitz und Saara
(Landkreis Altenburger Land)

Die Gemeinde Saara wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 2

Städte Greiz, Zeulenroda-Triebes und
Gemeinde Vogtländisches Oberland (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Vogtländisches Oberland wird aufgelöst. Die im Gebiet der aufgelösten Gemeinde gelegenen Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün werden in die Stadt Greiz eingegliedert. Die Ortsteile Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg, Bernsgrün und Pöllwitz werden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert.

(2) Die Stadt Greiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland. Nach § 17 findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Für den endgültigen Personalübergang finden die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen Anwendung. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt unberührt.

§ 3

Stadt Römhild, Gemeinden Gleichamberg, Haina,
Mendhausen, Milz, Westenfeld und
Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge"
(Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge", bestehend aus der Stadt Römhild und den Gemeinden Haina, Mendhausen, Milz und Westenfeld, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Römhild sowie die Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz und Westenfeld werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt, den aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge".

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Römhild" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Römhild entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 4

Stadt Schleusingen und Gemeinde St. Kilian
(Landkreis Hildburghausen)

Die Stadt Schleusingen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde St. Kilian die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 5

Gemeinde Ichttershausen und Wachsenburggemeinde
(Ilm-Kreis)

(1) Die Wachsenburggemeinde wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Ichttershausen eingegliedert. Die Gemeinde Ichttershausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die durch die Eingliederung nach Absatz 1 Satz 2 vergrößerte Gemeinde führt den Namen "Amt Wachsenburg".

(3) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Wachsenburggemeinde und der Stadt Arnstadt vom 12. September 1996 (GVBl. S. 239) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Wachsenburggemeinde auf die Stadt Arnstadt wird aufgehoben.

(4) Das Zuordnungsverhältnis nach § 51 ThürKO der Wachsenburggemeinde zur Stadt Arnstadt ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

§ 6

Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen,
Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben,
Seega, Steinhaleben und
Verwaltungsgemeinschaften "Kyffhäuser" und
"Greußen" (Kyffhäuserkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser", bestehend aus den Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega und Steinhaleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Kyffhäuserland".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Kyffhäuserland entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" wird um die Gemeinde Oberbösa erweitert.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 7

Stadt Königsee und Gemeinde Rottenbach
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Stadt Königsee und die Gemeinde Rottenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Königsee-Rottenbach" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Stadt Königsee-Rottenbach entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 8

Stadt Kölleda und Gemeinde Großmonra
(Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Großmonra wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Kölleda eingegliedert. Die Stadt Kölleda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 9

Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden
Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg
(Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg eingegliedert. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) § 30 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes (ThürGNNG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Regelung des Zuordnungsverhältnisses nach § 51 ThürKO der Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg zur Stadt Neuhaus am Rennweg nicht fort.

§ 10

Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla,
Oberdorla, Oppershausen und
Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei"
(Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei", bestehend aus den Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla und Oppershausen, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Vogtei".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Vogtei entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Vogtei nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 11

Stadt Bad Liebenstein und Gemeinden Schweina,
Steinbach (Wartburgkreis)

(1) Die Stadt Bad Liebenstein sowie die Gemeinden Schweina und Steinbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemein-

den wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Bad Liebenstein" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Steinbach und der Gemeinde Schweina vom 4. November 1994 (GVBl. S. 1217) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Steinbach auf die Gemeinde Schweina wird aufgehoben.

§ 12

Gemeinden Barchfeld, Immelborn und
Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" (Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld", bestehend aus den Gemeinden Barchfeld und Immelborn, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Immelborn wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Barchfeld eingegliedert.

(3) Die erweiterte Gemeinde führt den Namen "Barchfeld-Immelborn". Sie ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 13

Stadt Bad Sulza und Gemeinden Auerstedt,
Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf, Wickerstedt
(Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die durch die Eingliederungen nach Absatz 1 Satz 2 vergrößerte Stadt Bad Sulza ist Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO.

(3) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt auf die Stadt Bad Sulza regelt.

§ 14

Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den
neu gebildeten Gemeinden

(1) Die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder in den nach den §§ 3, 6, 7, 10 und 11 neu gebildeten Gemeinden Stadt Römhild, Kyffhäuserland, Stadt Königsee-Rottenbach, Vogtei und Stadt Bad Liebenstein soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Gemeindewahlen.

(2) Vom Inkrafttreten der §§ 3, 6, 7, 10 und 11 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzen sich die Gemeinderäte der neu gebildeten Gemeinden aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Inkrafttreten der §§ 3, 6, 7, 10 und 11 an bis zur Wahl der Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinden bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils einen Beauftragten.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 3 leiten die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert sind. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

§ 15

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vierzehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saara erweitert.

(2) Der Stadtrat der Stadt Greiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder und der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland erweitert. § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürKO findet entsprechende Anwendung. Hierbei sind jeweils nur die Gemeinderatsmitglieder zu berücksichtigen, die in dem betreffenden eingegliederten Teil der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ictershausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um elf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Wachsenburggemeinde erweitert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Kölleda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Großmonra erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Scheibe-Alsbach und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Siegmundsburg erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Barchfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Immelborn erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Auerstedt und Reisdorf, jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Flurstedt und Gebstedt sowie vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wickerstedt erweitert.

§ 16

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Für das nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in die Stadt Greiz und das nach § 2 Abs. 1 Satz 3 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliederte Gebiet wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des betreffenden Stadtrats jeweils einheitlich die Ortsteilverfassung eingeführt. § 45 Abs. 1 Satz 4 bis 7 ThürKO gilt entsprechend. Die Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilratsmitglieder soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen.

(2) Zur Wahrnehmung der Funktion des Ortsteilbürgermeisters für den Zeitraum vom Inkrafttreten des § 2 an bis zur Wahl des betreffenden Ortsteilbürgermeisters bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils einen Beauftragten. In diesem Zeitraum nimmt der jeweilige Beauftragte auch die Funktionen des betreffenden Ortsteilrats wahr.

§ 17

Vermögensauseinandersetzung zwischen den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes

(1) Unbeschadet der Rechtsnachfolge der Stadt Greiz für die aufgelöste Gemeinde Vogtländisches Oberland sollen sich die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Vermögen der aufgelösten Gemeinde auseinandersetzen.

(2) Öffentlich-rechtliche Verträge nach Absatz 1 sind in den Amtsblättern der Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes bekannt zu machen.

(3) Notwendige Aufwendungen, die der Stadt Greiz infolge ihrer Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 2 Satz 1 entstehen, werden unter Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung nach Absatz 1 von den aufnehmenden Städten getragen.

(4) Im Übrigen bleibt § 9 Abs. 4 Satz 3 ThürKO unberührt.

§ 18

Ortsrecht

(1) In den nach den §§ 3, 6, 7, 10 und 11 neu gebildeten Gemeinden Stadt Römhild, Kyffhäuserland, Stadt Königsee-Rottenbach, Vogtei und Stadt Bad Liebenstein bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht

durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden, mit Ausnahme der nach §§ 7 und 11 neu gebildeten Gemeinden, spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen. In der nach § 7 neu gebildeten Stadt Königsee-Rottenbach ist ein neues einheitliches Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. In der nach § 11 neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein neues einheitliches Ortsrecht zu schaffen; für die Vereinsförderrichtlinien gilt dies spätestens bis zum 31. Dezember 2015.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach §§ 1, 2, 5, 8, 9, 12 und 13 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist mit Ausnahme des § 8 spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 8 erweiterten Stadt Kölldeda ist das geltende Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen.

(3) Die in den eingegliederten Gemeinden (§§ 1, 2, 5, 8, 9, 12 und 13) geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

§ 19 Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 20 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Den Gemeinden werden durch das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie durch Gesetze und Verordnungen umfangreiche Aufgaben zugewiesen. Dies sind zum einen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches) und zum anderen zusätzlich bestimmte öffentliche Aufgaben, die den Gemeinden zur Erledigung im Auftrag des Staates übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -).

Um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen Gemeinden als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Dabei haben sie sowohl den ständig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge gerecht zu werden als auch den Erwartungen der Bürger. Voraussetzungen hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft und eine ausreichend spezialisierte Verwaltung, die in einer rechtsstaatlichen und zweckmäßigen Weise ohne Drittbeeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entscheiden und handeln kann. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. In kleinen Gemeinden kann spezialisiertes Fachpersonal und Technik zur Wahrnehmung der zu erfüllenden Aufgaben oft weder finanziert noch effektiv eingesetzt werden. Größere Investitionen sind in diesen Gemeinden aufgrund der beschränkten Haushaltsmittel aus eigener Kraft, auch über längere Zeiträume gestreckt, oft nur schwer finanzierbar. Entsprechendes gilt in der Regel für Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO.

Verstärkend wirkt außerdem der kontinuierliche Bevölkerungsrückgang in Thüringen, der erhebliche Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere auf ihre Leistungskraft, aber auch auf die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung hat. Der sich in Deutschland seit längerem vollziehende Prozess des demografischen Wandels, von dem Thüringen - wie andere neue Bundesländer - besonders stark betroffen ist, lässt deutlich werden, dass die Verwaltungen der Kommunen ihre Leistungen zunehmend für eine sinkende Einwohnerzahl vorhalten müssen, was zu einem Anstieg der Verwaltungskosten pro Einwohner führt. Der notwendige Spezialisierungsgrad lässt jedoch gerade in kleineren Verwaltungseinheiten einen weiteren Personalabbau nur bedingt zu. Daher ist eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen geboten.

Die auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse von den Städten und Gemeinden beantragten freiwilligen Eingliederungen, Zusammenschlüsse zu neuen, größeren Gemeinden, die Erweiterung beziehungsweise Schaffung größerer Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllender Gemeinden führen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden insgesamt. Die weitere Konzentration von materiellen und finanziellen Ressourcen sowie von Verwaltungskompetenz ermöglicht eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den übereinstimmenden Beschlüssen der beteiligten Städte und Gemeinden nachzukommen und die damit verbundenen Strukturänderungen vorzunehmen.

Nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bedürfen Bestandsänderungen von Gemeinden eines Gesetzes. Auch die Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden erfordert nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 ThürKO ein Gesetz.

Die in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen angegebenen Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt veröffentlichten Stand vom 31. Dezember 2010.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Gemeinden Nobitz und Saara - Landkreis Altenburger Land -):

Die Gemeinde Saara (2 999 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Gemeinde Nobitz (3 561 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse liegen von den beteiligten Gemeinden vor. Darüber hinaus wurde ein von beiden Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 29. September 2011 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt und die Eingliederung befürwortet.

Die Gemeinden Nobitz und Saara liegen im östlichen und südlichen Teil des Landkreises Altenburger Land. Das Gebiet der Gemeinde Nobitz wird im Norden begrenzt durch die Gemeinde Windischleuba der Verwaltungsgemeinschaft "Pleißenaue", im Osten durch die Gemeinden Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim der Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal", im Süden durch die Gemeinde Saara und im Westen von der Kreisstadt Altenburg. Das Gebiet der Gemeinde Saara wird im Norden begrenzt von der Kreisstadt Altenburg sowie der Gemeinde Nobitz. Im Osten ist die Grenze des Gemeindegebiets zum Teil zugleich Landesgrenze von Thüringen zu Sachsen, zum Teil grenzt die Gemeinde Ziegelheim der Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" an. Im Süden ist die Gemeindegrenze ebenfalls zugleich Landesgrenze zu Sachsen, außerdem grenzt die Stadt Gößnitz an. Im Westen wird Saara begrenzt von der Stadt Schmöln und der Gemeinde Altenkirchen der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land".

Die Gemeinden Saara und Nobitz sind benachbart und überwiegend ländlich geprägt. Zwischen beiden Gemeinden bestehen unterschiedliche Verflechtungsbeziehungen. Eine gemeinsame Verwaltung ist bisher nicht vorhanden. Beide Gemeinden praktizierten in den letzten Jahren allerdings eine Zusammenarbeit in den Verwaltungen, insbesondere in Form gegenseitiger Hilfe. Darüber hinaus erfolgt auch eine Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Bauprojekten im ländlichen Wegebau. Saara und Nobitz sind durch regionale und überregionale Verkehrswege miteinander verbunden. Zwischen beiden Gemeinden existieren Verkehrsverbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs über die angrenzenden Städte. In beiden Gemeinden sind die wesentlichen Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge jeweils vorhanden. Zwischen den Vereinen finden ein regelmäßiger Austausch, eine gemeinsame Nutzung von Sporteinrichtungen sowie auch gemeinsame Veranstaltungen statt. Die Zusammenarbeit zwischen den Freiwilligen Feuerwehren von Saara und Nobitz wird seit Jahren gepflegt und funk-

tioniert sehr gut. Gemeinsame Übungen und ein aktiver Feuerwehrsport verbinden die Wehren schon seit längerer Zeit. Die landwirtschaftliche Produktion ist aufgrund der gegebenen natürlichen Verhältnisse ein starker wirtschaftlicher Faktor, was außerdem auch auf die östlich angrenzende Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" zutrifft. Die Schüler der Gemeinde Saara besuchen überwiegend die Grund- und Regelschule in Gößnitz, zu deren Schulbezirk sie gehören. Neuerdings lernen Schüler aus Saara auch in der Grundschule der Gemeinde Nobitz. Aber auch in Grund- und Regelschulen der Stadt Altenburg werden zahlreiche Schüler vor allem aus Saara, vorrangig aus dem Ortsteil Mockern, beschult. Die Schüler aus Nobitz besuchen überwiegend die Regelschule in Langenleuba-Niederhain (Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal"). Gymnasien befinden sich in Altenburg und Schmölln.

Für die Gemeinden Saara und Nobitz sind aufgrund der räumlichen Nähe außerdem vielfältige traditionelle und infrastrukturelle Verflechtungsbeziehungen zu den benachbarten zentralen Orten feststellbar. Nach dem Regionalplan Ostthüringen ist die Gemeinde Saara dem Grundversorgungsbereich des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz zugeordnet und die Gemeinde Nobitz dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg. Beide Zentren halten jeweils für ihre eigenen Einwohner und die der sie umgebenden Gemeinden alle erforderlichen regional und überregional bedeutsamen Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge vor. Diese werden auch von den Einwohnern der Gemeinden Nobitz und Saara genutzt. Die Gemeinde Nobitz ist über regionale Verkehrswege und die Bundesstraße B 180 mit der Stadt Altenburg verbunden, die Gemeinde Saara über regionale Verkehrswege und die Bundesstraßen B 7 und B 93 mit der Stadt Altenburg sowie über letzterer auch mit der Stadt Gößnitz. Darüber hinaus bestehen zu beiden Städte Verkehrsverbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Neben den Interessen der beantragenden Gemeinden an einer Fusion zu einer größeren Gemeinde sind auch die Belange der Regional- und Landesplanung, die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinden Saara und Nobitz zu den übrigen benachbarten Städten und Gemeinden und deren Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten. In dieser Hinsicht steht die Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz mit den Erfordernissen der regionalplanerischen Zielstellungen insoweit nicht im Einklang, als die Gemeinden zwei verschiedenen Grundversorgungsbereichen angehören. Da die Gemarkung der Stadt Altenburg sehr ungleichmäßig geformt ist, entsteht durch die Gemeindefusion eine "Kragengemeinde", die den südöstlichen Ausläufer der Gemarkung der Kreisstadt Altenburg umschließt. Zukünftig muss daher besondere Beachtung geschenkt werden, dass eine Schwächung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg und des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz nicht stattfindet. Die zentralen Orte höherer Stufe haben sowohl als historisch gewachsene überörtliche Versorgungszentren als auch als Impulsgeber und Ankerpunkt für die Regionalentwicklung hinsichtlich ihrer Umlandbedeutung eine wichtige Funktion zu erfüllen.

Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung werden allerdings die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der beiden an der Eingliederung beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht eingestellt. Die Bürgermeister von Nobitz und Saara haben zur Untermauerung der Gemeinderatsbeschlüsse die Bürger ihrer Gemeinden sowie der Umgebung zu einer

Unterschriftensammlung aufgerufen, in deren Ergebnis sehr viele Unterschriften zur Befürwortung der Fusion geleistet wurden. Dem Innenministerium wurde im März 2012 eine Sammlung mit insgesamt 1 880 Unterschriften übergeben. Festzustellen ist aus den Angaben neben der Unterschrift, dass Bürger aus Saara und Nobitz, aber auch aus Altenburg und Umgebung unterschrieben haben. Die Gemeinde Saara hat seit dem 31. Dezember 2010 weniger als 3 000 Einwohner und es ist aufgrund der demografischen Entwicklung nicht absehbar, dass diese Grenze wieder überschritten werden könnte. Daher muss diese Gemeinde nach § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürKO eine Strukturänderung beschließen und beim Innenministerium beantragen. Für die Gemeinde Saara endet die Frist für die Beantragung einer Strukturänderung am 31. Dezember 2014. Durch die Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz erhöht sich die Einwohnerzahl der vergrößerten Gemeinde Nobitz auf 6 560. Die vergrößerte Gemeinde erreicht so eine dauerhaft zukunftsfähige Größe, von der eine Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft durch eine Bündelung und effektivere Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu erwarten ist. Bei künftigen weiteren Strukturentscheidungen ist zu beachten, dass dadurch keine Schwächung der zentralen Orte eintritt. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass Nobitz und Saara bereits jetzt ihre Bereitschaft zu einem perspektivischen Zusammenschluss mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" (3 657 Einwohner, fünf Mitgliedsgemeinden) bekundet haben, weil für diese Gemeinden aufgrund ihrer territorialen Lage kein andere Partner zur Verfügung steht.

Zu § 2 (Städte Greiz, Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Vogtländisches Oberland - Landkreis Greiz -):

Die Gemeinde Vogtländisches Oberland (2 890 Einwohner) wird aufgelöst. Nach der von der Gemeinde Vogtländisches Oberland und den Städten Greiz (21 792 Einwohner) und Zeulenroda-Triebes (16 673 Einwohner) beschlossenen Neugliederungsvariante "ehemalige Kreisgrenzen" werden ihre Ortsteile Cossengrün (387 Einwohner; Gemarkung Cossengrün), Hohndorf (602 Einwohner; Gemarkungen Hohndorf, Gablau-Leiningen, Pansdorf und Tremnitz) und Schönbach (148 Einwohner; Gemarkung Schönbach) sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün (19 Einwohner) in die Stadt Greiz eingegliedert. Die Ortsteile Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg (333 Einwohner; Gemarkungen Arnsgrün und Büna), Bernsgrün (564 Einwohner; Gemarkungen Bernsgrün, Frotschau und Schönbrunn) und Pöllwitz (826 Einwohner; Gemarkungen Dobia, Pöllwitz und Wolfshain) werden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert.

Nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamts für Statistik beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Vogtländisches Oberland 2 890 zum Stand 31. Dezember 2010. Das Landesamt für Statistik weist die Einwohnerzahlen nur bis zur Gemeindeebene aus. Die Einwohnerangaben für die Ortsteile und Gemarkungen der Gemeinde Vogtländisches Oberland (insgesamt 2 879 Einwohner) liegen nur von dem für die Gemeinde Vogtländisches Oberland zuständigen Einwohnermeldeamt vor. Sie weichen um elf Einwohner von den Angaben des Landesamts für Statistik ab. Dies beruht darauf, dass nach der stichtagsbezogenen Übermittlung der Einwohnerzahlen an das Landesamt für Statistik weitere Änderungsmeldungen anderer Einwohnermeldeämter eingingen und in den Einwohnerbestand eingepflegt wurden. Wegzüge vom neu zuständigen Einwohnermeldeamt werden erst mit einiger Verzögerung an das vorher zuständige Einwohnermeldeamt gemeldet. In diesem Fall kön-

nen Abweichungen von den amtlichen Einwohnerzahlen des Landesamts für Statistik auftreten, weil die Wegzüge gemäß den Anforderungen des Melderechts rückwirkend zum Tag des Umzugs erfasst werden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinde Vogtländisches Oberland sowie der Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes liegen für die hier vorgeschlagene Neugliederungsvariante "ehemalige Kreisgrenzen" vor. Darüber hinaus haben die Bürgermeister der Gemeinde Vogtländisches Oberland und der Stadt Greiz sowie die Bürgermeister der Gemeinde Vogtländisches Oberland und der Stadt Zeulenroda-Triebes jeweils am 10. November 2011 entsprechende Eingliederungsverträge unterzeichnet. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Greiz hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse festgestellt und befürwortet die Gemeindeteilung und die Eingliederungen nach der Variante "ehemalige Kreisgrenzen".

Die Gemeinde Vogtländisches Oberland liegt im Süden des Landkreises Greiz. Im Nordwesten grenzt die Stadt Zeulenroda-Triebes, im Norden die Gemeinde Langenwetzendorf und im Nordosten die Stadt Greiz an das Gebiet der Gemeinde. Im Osten, Süden und Westen sind die Grenzen der Gemeinde Vogtländisches Oberland zugleich die Grenzen des Landkreises Greiz und Thüringens zu Sachsen.

In der Vergangenheit arbeiteten die ehemaligen Gemeinden Arnshausen, Bernshausen und Pöllwitz (ehemaliger Landkreis Zeulenroda) sowie Cossengrün, Hohndorf und Schönbach (ehemaliger Landkreis Greiz) in der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtländisches Oberland" zusammen, die durch Rechtsverordnung des Innenministers vom 25. Januar 1994 (GVBl. S. 223) mit Wirkung vom 25. Februar 1994 gebildet worden war. Durch § 7 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes (ThürGNGG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) wurde die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtländisches Oberland" mit Wirkung zum 1. Juli 1999 aufgelöst. Ihre Mitgliedsgemeinden wurden aufgelöst und zur neuen Gemeinde Vogtländisches Oberland zusammengeschlossen. Gegen ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Gemeinde Vogtländisches Oberland erhoben die ehemaligen Gemeinden Cossengrün und Hohndorf im Dezember 1997 Verfassungsbeschwerden vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof, die durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 22. Januar 1999 zurückgewiesen wurden (VerfGH 35/97, VerfGH 36/97).

Im Jahr 2007 legte die Landesregierung auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse beider Gemeinden mit § 3 des Entwurfs für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 einen Vorschlag zur Auflösung und zum Zusammenschluss der Gemeinden Langenwetzendorf und Vogtländisches Oberland vor. Der Landtag strich jedoch am 15. November 2007 den § 3 des Gesetzentwurfs. Hintergrund dieser Entscheidung waren die Ergebnisse des zum Gesetzentwurf durchgeführten schriftlichen Anhörungsverfahrens, im Rahmen dessen sich zahlreiche Bürger der Gemeinde Vogtländisches Oberland gegen diesen Gemeindegemeinschaftswandlung wandten. Die Bürger äußerten sich vor allem zu den fehlenden infrastrukturellen und historischen Verbindungen zur Gemeinde Langenwetzendorf.

Festzustellen ist, dass ein Zusammenwachsen der ehemaligen Gemeinden aus zwei Landkreisen und eine Identifizierung der Bürger mit ihrer Gemeinde Vogtländisches Oberland nicht in dem Maße stattgefunden hat, wie dies bei der Verabschiedung des Thüringer Gemeindeneuglie-

derungsgesetzes im Jahr 1996 erwartet worden war. Bis heute gibt es beispielsweise keine direkte Busverbindung zwischen ihren Ortsteilen Hohndorf und Pöllwitz. Auch die Vereine sind im Wesentlichen nicht über die alten Landkreisgrenzen hinweg tätig. Daher wird im Ergebnis in diesem Einzelfall die Auflösung der Gemeinde Vogtländisches Oberland und die Zuordnung ihrer Ortsteile zu den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes für sachgerecht und geboten erachtet, zumal die Gemeinde selbst ihre Auflösung beschlossen und beantragt hat.

Die Ortsteile Arnsgrün (ohne die Gemarkung Eubenberg), Bernsgrün und Pöllwitz werden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert. Zur Stadt, die bis zum Jahr 1994 Kreisstadt des Altkreises Zeulenroda war, haben die drei Orte traditionelle, historische und infrastrukturelle Verflechtungsbeziehungen. Die Entfernung zur Stadtverwaltung beträgt für Pöllwitz fünf Kilometer und für Arnsgrün und Bernsgrün etwa dreizehn Kilometer. Es gibt regelmäßige Busverbindungen nach Zeulenroda und nach Pausa (Sachsen), für Arnsgrün auch zur Stadt Elsterberg (Sachsen). Zur Stadt Pausa haben insbesondere Arnsgrün und Bernsgrün aus historischen und geografischen Gründen ebenfalls enge Verbindungen, denn Pausa gehörte zu DDR-Zeiten zum Bezirk Gera und nach der deutschen Wiedervereinigung bis zum 31. März 1992 zu Thüringen. Die Stadt Pausa sowie andere Gemeinden waren sogenannte "Anspruchsgemeinden", deren Bürger sich in einer Befragung mehrheitlich für einen Wechsel nach Sachsen ausgesprochen hatten. Der Länderwechsel erfolgte durch das Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 26. März 1992 (GVBl. S. 91) zum 1. April 1992. Die Beschulung erfolgt für Arnsgrün und Bernsgrün in der Stadt Pausa und in Cossengrün, für Pöllwitz in Zeulenroda. Alle Ortsteile werden durch mobile Händler versorgt. Die ärztliche Versorgung erfolgt für den Ortsteil Arnsgrün in Elsterberg und Pausa, für Bernsgrün in Pausa, Plauen und Zeulenroda und für Pöllwitz in Zeulenroda. Darüber hinaus hält die Stadt Zeulenroda-Triebes als Mittelzentrum regional bedeutsame Funktionen und zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor, die auch von den Bürgern der drei Ortsteile genutzt werden. Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda ist unter anderem Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger für die Stadt Zeulenroda-Triebes sowie für die Ortsteile Arnsgrün, Bernsgrün und Pöllwitz der Gemeinde Vogtländisches Oberland.

Die Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des Ortsteils Arnsgrün werden in die Stadt Greiz eingegliedert. Die Teilung des Ortsteils Arnsgrün und die Eingliederung der Gemarkung Eubenberg in die Stadt Greiz ermöglicht die zusammenhängende Erweiterung des Stadtgebiets. Andernfalls würden die Ortsteile Schönbach und Cossengrün eine Exklave zum Stadtgebiet von Greiz bilden. Die Gemarkung Eubenberg ist aufgrund ihrer territorialen Lage auch stärker in Richtung Greiz orientiert, als in Richtung Zeulenroda-Triebes. Die Stadt Greiz ist Kreisstadt des Landkreises Greiz und als solches Mittelzentrum zu deren Grundversorgungsbereich auch die genannten Orte gehören. Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie Eubenberg weisen traditionelle und infrastrukturelle Verbindungen zur Stadt Greiz auf, die regional bedeutsame Funktionen und zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhält, die auch von den Bürgern der genannten Ortsteile genutzt werden. Darüber hinaus haben diese Ortsteile auch historische und traditionelle Bezüge zur Stadt Elsterberg (Sachsen), die früher wie die Stadt Pausa zum Kreis Gera gehörte und als sogenannte "Anspruchsgemeinde" zum 1. April 1992 ebenfalls von

Thüringen in den Freistaat Sachsen wechselte. Für den Ortsteil Hohndorf sind darüber hinaus auch Verbindungen zur Gemeinde Langenwetzendorf feststellbar. Die Beschulung der Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach erfolgt in Cossengrün, Elsterberg und Greiz. Es gibt regelmäßige Verkehrsverbindungen nach Greiz und Elsterberg. Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz ist unter anderem Wasserversorger und Abwasserentsorger für die Stadt Greiz und die Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach der Gemeinde Vogtländisches Oberland.

Durch die Eingliederungen wird die Zahl der Einwohner der Stadt Greiz auf fast 23 000 und die der Stadt Zeulenroda-Triebes auf etwa 18 000 erhöht. Beide zentralen Orte werden dadurch bei der Wahrnehmung ihrer Funktion als Mittelzentrum gestärkt. Daneben kann für die Einwohner der Ortsteile der Gemeinde Vogtländisches Oberland die Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge verbessert werden, weil die finanziellen Möglichkeiten der Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes deutlich größer sind.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Vogtländisches Oberland alternativ beschlossene und bevorzugte Neugliederungsvariante "Bürgerwille" sieht die Eingliederung der Ortsteile Arnsgrün, Bernsgrün und Pöllwitz in die Stadt Zeulenroda-Triebes, des Ortsteils Cossengrün in die Stadt Greiz und der Ortsteile Hohndorf und Schönbach in die Gemeinde Langenwetzendorf vor. Auch für diese Variante liegen die erforderlichen Beschlüsse und Antragsunterlagen von allen beteiligten Gemeinden vollständig vor. Die Beschlussfassung geht auf eine Befragung der Einwohner der Gemeinde Vogtländisches Oberland zurück. Daran nahmen etwa ein Drittel der wahlberechtigten Einwohner teil. Diesen wurden verschiedene Zuordnungen ihres Ortsteils zur Wahl gestellt. Die Zuordnung, die die meisten Stimmen erhielt, ist Grundlage der Beschlussfassung des Gemeinderats geworden.

Insbesondere folgende Gründe sprechen nicht für die Zuordnungen nach der Variante "Bürgerwille":

Bis auf nördliche Gebietsteile der Gemeinde Hohndorf weisen die Ortsteile der Gemeinde Vogtländisches Oberland strukturell und historisch gesehen wenige oder keine Gemeinsamkeiten und Verbindungen mit der Gemeinde Langenwetzendorf auf. Bereits im Jahr 2007 scheiterte eine Fusion der Gemeinden Vogtländisches Oberland und Langenwetzendorf am erheblichen Widerstand der Einwohner der Gemeinde Vogtländisches Oberland. Durch die Zuordnung der Ortsteile Hohndorf und Schönbach zur Gemeinde Langenwetzendorf würde für den Ortsteil Cossengrün eine Exklavensituation geschaffen, weil dieser Ortsteil keine gemeinsame Grenze mit dem aktuellen Gebiet der Stadt Greiz hat. Weiterhin hat auch der Ortsteil Schönbach keine gemeinsame Grenze mit dem Ortsteil Hohndorf, so dass im Falle der Zuordnung dieser beiden Ortsteile zu Langenwetzendorf eine weitere Exklavensituation für Schönbach und kein zusammenhängendes Gemeindegebiet für Langenwetzendorf entstünde. Die Neubildung von Exklaven oder Enklaven ist jedoch mit den für eine kommunale Neugliederung erforderlichen Gründen des öffentlichen Wohls grundsätzlich nicht vereinbar.

Fördermittel für freiwillige Gemeindefusionen nach § 36 Abs. 4 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) wurden im Dezember 2011 vom Innenministerium für die Neugliederungsvariante "ehemalige Kreisgrenzen" an die Städte Greiz (1 Million Euro) und Zeulenroda-Triebes (172 300 Euro) ausbezahlt.

Absatz 2 regelt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Vogtländisches Oberland. Die Stadt Greiz wird als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde bestimmt. Die Bestimmung eines Rechtsnachfolgers für die aufgelöste Gemeinde ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Leichtigkeit des Rechtsverkehrs erforderlich. Die Kreisstadt Greiz ist leistungsfähig und hat eine erfahrene Verwaltung, so dass zu erwarten ist, dass sie den mit der Rechtsnachfolge verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne Probleme bewältigen kann.

Allerdings entspricht es nicht dem Willen der antragstellenden Städte und der Gemeinde Vogtländisches Oberland, dass die Stadt Greiz allein Nachfolgerin aller Rechte und Pflichten der aufzulösenden Gemeinde wird. Vielmehr haben die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes je eine Eingliederungsvereinbarung vorgelegt, die sie jeweils mit der Gemeinde Vogtländisches Oberland geschlossen haben. Danach sollen zum einen die kommunalen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte entsprechend ihrem territorialen Bezug auf die jeweils aufnehmende Stadt übergehen (Territorialschlüssel). Zum anderen sollen Kreditverbindlichkeiten, Rücklagen und sonstige nicht ortsgebundene Vermögenswerte der Gemeinde Vogtländisches Oberland im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzugliedernden Gebiete zwischen den aufnehmenden Städten aufgeteilt werden (Einwohnerschlüssel). Schließlich ist eine gesonderte Vereinbarung zu allen weiteren nicht ortsgebundenen Rechten und Pflichten in Aussicht genommen, bei der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, die zu einer Sachgesamtheit gehören, besonders behandelt werden sollen. Bei kleineren Abweichungen vom Einwohnerschlüssel soll auf einen finanziellen Ausgleich verzichtet werden. Um den Zielen der antragstellenden Kommunen so weit wie möglich zu entsprechen, sollen sich die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 17 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 über das Vermögen der Gemeinde Vogtländisches Oberland auseinandersetzen.

Durch die Rechtsnachfolgebestimmung des Absatzes 2 Satz 1 tritt die Stadt Greiz bis zur Verteilung und Übernahme des Personals in die Dienstherrenstellung der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland ein. Der endgültige Personalübergang erfolgt durch eine die Auswahl und Übernahme des betroffenen Beamten bewirkende Verwaltungsmaßnahme der jeweiligen aufnehmenden Körperschaft (§ 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes -ThürBG-). Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmer der Gemeinde Vogtländisches Oberland.

Im Übrigen regelt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Greiz, wie in anderen Neugliederungsfällen auch, die offenen Rechts- und Verwaltungsfragen nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ThürKO.

Zu § 3 (Stadt Römhild, Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz, Westenfeld und Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" - Landkreis Hildburghausen -):

Die Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" (4 516 Einwohner) wird aufgelöst. Die Stadt Römhild (1 879 Einwohner) sowie die Gemeinden Gleichamberg (2 854 Einwohner), Haina (1 004 Einwohner), Mendhausen (318 Einwohner), Milz (934 Einwohner), Westenfeld (381 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde führt den Namen "Römhild" und ist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ThürKO berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, weil Römhild bereits Stadtrecht besitzt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus haben die Gemeinden einen von allen Bürgermeistern unterzeichneten Vertrag über den Gemeindezusammenschluss vorgelegt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamts des Landkreises Hildburghausen hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags festgestellt und befürwortet diesen Gemeindezusammenschluss.

Das Gebiet der künftigen Stadt liegt im Westen des Landkreises Hildburghausen. Es grenzt westlich und nördlich an das Gebiet der Gemeinde Grabfeld im benachbarten Landkreis Schmalkalden-Meiningen, im Nordosten an das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Feldstein" sowie im Osten an die Stadt Hildburghausen und die Gemeinde Straufhain. Im Süden und Südwesten ist die Grenze des Gebiets der künftigen Stadt Römhild zugleich Grenze des Landkreises Hildburghausen und Thüringens zu Bayern.

Die Stadt Römhild sowie die Gemeinden Gleichamberg, Haina, Mendhausen, Milz und Westenfeld sind einander benachbart und weisen infrastrukturelle, historische, gesellschaftliche und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen auf. Die Gemeinden sind durch regionale Verkehrswege sowie durch Verkehrsverbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowohl untereinander als auch mit der Stadt Römhild verbunden. Eine direkte Anbindung des künftigen Gemeindegebiets an die Bundesautobahn A 71 Richtung Schweinfurt beziehungsweise Erfurt stellt eine sehr gute überregionale Erreichbarkeit sicher und hat auch zur überwiegend positiven Entwicklung der gesamten Region beigetragen. Die Stadt Römhild ist schon seit Jahrhunderten zentraler Ort und kulturelles Zentrum für die umliegenden Gemeinden und hält als solcher für diese die wichtigsten Grundversorgungseinrichtungen bereit. Hierzu gehören insbesondere Einkaufsmöglichkeiten, Kreditinstitute, die medizinische Versorgung mit drei allgemeinmedizinischen Praxen, Facharztpraxen und zwei Zahnarztpraxen, eine Apotheke, ein Seniorenheim, die Stadtbibliothek und ein Freibad. Seit dem Jahr 1991 arbeiten bis auf die Gemeinde Gleichamberg alle Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" zusammen. Im Bereich Brand- und Katastrophenschutz wird am Standort Römhild eine gemeinsame Stützpunktfeuerwehr für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" sowie der Gemeinde Gleichamberg unterhalten. Die Regelschüler von Gleichamberg besuchen seit dem Jahr 2011 die Regelschule in Römhild. Grundschulen befinden sich in Milz (Bereich Römhild) und Bedheim (Bereich Gleichamberg). Die Einwohner aller Gemeinden engagieren sich ortsübergreifend in Vereinen und in der Brauchtumspflege. Regelmäßig werden Sportwettkämpfe der Fußballmannschaften aus Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sowie Gleichamberg ausgetragen. Karnevalsvereine der Gemeinden gestalten eine gemeinsame regionale Veranstaltung und in Römhild einen traditionellen Faschingsumzug.

Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung werden von zwei Aufgabenträgern wahrgenommen, nämlich dem Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband "Meininger Umland" für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" und dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Hildburghausen" für die Gemeinde Gleichamberg. Die Aufgabenerfüllung im Bereich der öffentlichen Abwasserentsorgung erfolgt durch den Abwasserzweckverband "Obere Milz" für den größten Teil des Einzugsbereichs (Gleichamberg, Milz und Römhild); ansonsten ist der Kommunale Wasser- und Abwasserzweckverband "Meininger Umland" zuständig. Die Gemeinde Gleichamberg sowie die Mitgliedsgemeinden

der Verwaltungsgemeinschaft "Gleichberge" arbeiten als Mitglieder im Landschaftspflegeverband "Grabfeld" zusammen und erfüllen gemeinsame Aufgaben, insbesondere bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie Maßnahmen der Landschaftspflege. Die Gemeinden Gleichamberg und Milz planen den gemeinsamen Ausbau von Radwegen (straßenbegleitender Radweg zwischen den Ortsteilen Hindfeld und Eicha) und Wanderwegen (Keltenerlebnisweg, Saurierwanderweg).

Durch die Bildung der neuen Stadt Römhild mit 7 370 Einwohnern entsteht eine ausreichend große und finanziell stabile Gemeinde, in der die vorhandenen Potenziale zusammengeführt, gebündelt und noch wirtschaftlicher genutzt werden können. Die Stadt Römhild wird als wichtiges regionales Zentrum mit Umlandfunktion für den ländlichen Raum zwischen den Städten Hildburghausen und Meiningen sowie als Verwaltungsstandort zusätzlich gestärkt. Insgesamt sind eine Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft und gleichzeitig auch eine moderne und effektive Aufgabenerfüllung zu erwarten.

Die Regelung in Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der kommunalen Organe zum Behördensitz der neuen Stadt.

Zu § 4 (Stadt Schleusingen und Gemeinde St. Kilian - Landkreis Hildburghausen -):

Die Stadt Schleusingen (5 384 Einwohner) nimmt als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO für die Gemeinde St. Kilian (2 986 Einwohner) wahr.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beiden beteiligten Gemeinden liegen vor. Ebenso wurde eine am 14. Dezember 2011 von beiden Bürgermeistern unterzeichnete Vereinbarung über eine erfüllende Gemeinde vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Hildburghausen hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Vertrags festgestellt und sieht keine durchgreifenden Gründe des öffentlichen Wohls, die gegen die Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft durch die Stadt Schleusingen für die Gemeinde St. Kilian sprechen.

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinde St. Kilian liegen im Norden des Landkreises Hildburghausen. Im Norden wird die Gemeinde St. Kilian durch die kreisfreie Stadt Suhl begrenzt, im Osten werden Schleusingen und St. Kilian vom Gebiet der benachbarten Gemeinde Nahtal-Waldau begrenzt. Im Süden grenzen die Gemeinde Auergrund und die Stadt Hildburghausen an die Stadt Schleusingen an. Westlich von Schleusingen und St. Kilian befindet sich das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Feldstein" mit den benachbarten Mitgliedsgemeinden Kloster Veßra, Ahlstädt, Bischofrod und Eichenberg.

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinde St. Kilian sind unmittelbar benachbart. Beide Gemeinden weisen historische Gemeinsamkeiten sowie infrastrukturelle und verwaltungsmäßige Verbindungen auf. Die Gemeinde St. Kilian wurde am 5. Oktober 1991 durch freiwilligen Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian gegründet. Die Gemeinde St. Kilian und die Stadt Schleusingen liegen beide an der Landesstraße L 3247. Die Entfernung der Ortsteile der Gemeinde St. Kilian zum Sitz der Verwaltung der Stadt Schleusingen beträgt zwischen einem und acht Ki-

lometer. Beide Kommunen sind durch günstige Busverbindungen mehrmals täglich wechselseitig erreichbar. Seit Jahren arbeiten die Gemeinde St. Kilian und die Stadt Schleusingen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in mehreren Bereichen zusammen. So werden die Aufgaben des Personenstandswesens für beide Gemeinden in Schleusingen erfüllt. Darüber hinaus nimmt die Stadt Schleusingen im Brand- und Katastrophenschutz für die Gemeinde St. Kilian die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr mit gemeinsamer Einsatzwartung, Ausbildung und Schulung wahr. Beide Gemeinden sind außerdem Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlerer Rennsteig". In der Gemeinde St. Kilian befindet sich eine Grundschule; die Regelschule und das Gymnasium besuchen die Schüler aus St. Kilian in Schleusingen. Die Stadt Schleusingen hält als Grundzentrum alle erforderlichen Funktionen auch für umliegende Gemeinden vor, wie zum Beispiel Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke oder Kreditinstitute. An der Grenze zwischen St. Kilian und Schleusingen hat sich ein großes Einkaufszentrum entwickelt, das unter anderem von den Einwohnern beider Kommunen genutzt wird. In dem sich anschließenden gemeinsamen Gewerbegebiet "Am Sättel", in dem viele Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ansässig sind, arbeiten auch Einwohner beider Gemeinden. Verschiedene Sport- und Tourismusvereine sind in beiden Gemeinden vorhanden und arbeiten zum Teil zusammen. Das Gleiche gilt für Kirchengemeinden; so werden beispielsweise in der Autobahnkirche St. Kilian gemeinsame Veranstaltungen beider Kirchengemeinden durchgeführt.

Die Gemeinde St. Kilian weist gleichfalls infrastrukturelle und traditionelle Verbindungen zur kreisfreien Stadt Suhl (38 776 Einwohner) auf, von deren Stadtgebiet die nördliche Hälfte des Gemeindegebiets von St. Kilian umgeben ist. Diese sind zum einen durch die räumliche Nähe, vergleichbar der zur Stadt Schleusingen, und die sehr guten Verkehrsverbindungen bedingt. Zum anderen ist die kreisfreie Stadt Suhl zusammen mit der Stadt Zella-Mehlis im Landesentwicklungsplan 2004 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft und erfüllt als solches regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Zusammen mit der kreisfreien Stadt Suhl hat die Gemeinde St. Kilian ein gemeinsames Gewerbegebiet entwickelt. Das Biosphärenreservat "Vessertal/Thüringer Wald" erstreckt sich neben dem Ortsteil Vesser der Stadt Suhl auch auf die Ortsteile Altendambach, Breitenbach, Erlau und St. Kilian der Gemeinde St. Kilian. Der im Mai 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestthüringen weist die Gemeinde St. Kilian als Teil des Grundversorgungsbereichs der Stadt Suhl aus.

In der Abwägung zwischen einer notwendigen Stärkung der kreisfreien Stadt Suhl in ihrer Funktion als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt auf der einen Seite und der Notwendigkeit, auch der Stadt Schleusingen die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten, auf der anderen Seite, liegen ausreichende Gründe für den Verbleib der Gemeinde St. Kilian im Landkreis Hildburghausen und ihrer verwaltungsmäßigen Zuordnung zur Stadt Schleusingen vor. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die vorgesehene Zuordnung der Gemeinde St. Kilian die weitere Entwicklung der kreisfreien Stadt Suhl gehindert wird. Vielmehr wird eingeschätzt, dass die Gemeinde St. Kilian dafür nicht von erheblicher Bedeutung ist, auch wenn die Gemeinde dem Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt zugeordnet ist. Als sehr wichtig für die Stadt Suhl wird allerdings aufgrund der dort vorhandenen Potenziale eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit den im Norden angrenzenden Gemeinden

Stadt Zella-Mehlis, Stadt Oberhof und Benshausen erachtet. Die Einwohnerzahl der Stadt Schleusingen ist inzwischen auf 5 384 Einwohner gesunken, so dass auch diesbezüglich eine perspektivische Stärkung notwendig werden könnte. Die Gemeinde St. Kilian hat eine Eingliederung in die Stadt Schleusingen zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Seitens der Gemeinde St. Kilian wurde die Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde mit der Stadt Schleusingen vor allem auch deshalb getroffen, weil ihre Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2010 unter 3 000 gesunken und nicht zu erwarten ist, dass diese Einwohnergrenze in Zukunft wieder erreicht oder dauerhaft überschritten wird. Damit hat die Gemeinde nach § 46 Abs. 3 ThürKO bis spätestens zum Ende des Jahres 2014 dem Innenministerium einen Antrag auf Strukturänderung vorzulegen. Diesem Auftrag des Gesetzgebers an die eigenständigen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern kommt St. Kilian schon jetzt nach. Durch die Zusammenführung der Verwaltungen von Schleusingen und St. Kilian entsteht eine Verwaltungsstruktur mit insgesamt 8 370 Einwohnern und damit einer zukunftsfähigen Größe. Eine noch effektivere Gestaltung der Verwaltung sowie der Einsatz von gut ausgebildetem und spezialisiertem Personal sind so auch künftig möglich. Das Grundzentrum Schleusingen wird in seiner Verwaltungsstruktur und zentralörtlichen Bedeutung gestärkt, was sowohl der weiteren Intensivierung einer abgestimmten Zusammenarbeit aller Gemeinden als auch einer Stärkung der Region dienen kann.

Zu § 5 (Gemeinde Ictershausen und Wachsenburggemeinde - IIm-Kreis -):

Die Wachsenburggemeinde (2 514 Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Ictershausen (3 876 Einwohner) eingegliedert. Die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde führt den Namen "Amt Wachsenburg". Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Wachsenburggemeinde und der Stadt Arnstadt vom 12. September 1996 (GVBl. S. 239) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Wachsenburggemeinde auf die Stadt Arnstadt wird aufgehoben.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und der von den Bürgermeistern beider beteiligten Gemeinden unterzeichnete Eingliederungsvertrag liegen vor. Das Landratsamt IIm-Kreis hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrags festgestellt und befürwortet die beantragte Eingliederung. Insbesondere sind aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde durch die Eingliederung keine Beeinträchtigungen in den Entwicklungsperspektiven der benachbarten Kreisstadt Arnstadt zu erwarten. Die Stadt Arnstadt nimmt seit dem 18. Oktober 1996 die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Wachsenburggemeinde wahr. Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschloss am 10. November 2011 die Aufhebung der Vereinbarung der erfüllenden Gemeinde mit der Stadt Arnstadt. Ein Beschluss des Stadtrats der Stadt Arnstadt zur Aufhebung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde mit der Wachsenburggemeinde liegt nicht vor.

Im Ergebnis von Einwohnerbefragungen, die in Ictershausen und der Wachsenburggemeinde durchgeführt wurden, befürwortete die Mehrheit der Einwohner beider Gemeinden das Zusammengehen. In Ictershausen stimmten bei einer Beteiligung von 57,2 Prozent etwa 95,2 Prozent

der Befragten für die Gemeindefusion. In der Wachsenburggemeinde sprachen sich bei einer Beteiligung von 60,5 Prozent etwa 94,3 Prozent der Befragten für die Eingliederung aus. Daneben hat die Stadt Arnstadt bis zum 1. November 2011 eine Bürgerbefragung durchgeführt. Bei einer Beteiligung von 39 Prozent sprachen sich 87 Prozent der Teilnehmer im Falle einer zukünftigen Gemeindegebietsreform in Thüringen für ein Zusammengehen der Stadt mit der Gemeinde Ichtershausen und der Wachsenburggemeinde aus.

Die Wachsenburggemeinde und die Gemeinde Ichtershausen liegen im nordwestlichen Teil des Ilm-Kreises. Die westliche und nördliche Grenze des künftigen Gemeindegebiets ist zugleich die Grenze des Ilm-Kreises zum Landkreis Gotha. Im Norden grenzt außerdem die kreisfreie Stadt Erfurt an das Gebiet der Gemeinde Ichtershausen, im Osten grenzen die Gemeinden Rockhausen und Kirchheim der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" an. Im Süden wird das Gebiet beider Gemeinden durch die Kreisstadt Arnstadt und die Gemeinde Gossel der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" begrenzt.

Die Gemeinde Ichtershausen und die Wachsenburggemeinde sind unmittelbar benachbart und weisen vielfältige historische und wirtschaftliche Beziehungen zueinander auf. Historische Verbindungen datieren aus dem 19. Jahrhundert, als unter anderem beide Gemeinden zum "Amt Ichtershausen" gehörten, welches im Gebiet des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha lag. Zu DDR-Zeiten gehörten beide Gemeinden dem Gemeindeverbund Ichtershausen an. Diese Zusammenarbeit wurde allerdings nach dem Jahr 1990 nicht fortgesetzt. Die günstigsten Verkehrsverbindungen zwischen Ichtershausen und der Wachsenburggemeinde führen über die Kreisstadt Arnstadt, so auch der öffentliche Personennahverkehr. Insoweit gibt es mehrere Verbindungen in beide Gemeinden. In beiden Gemeinden werden Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge sowie vielfältige Dienstleistungsbetriebe vorgehalten, wie Bäcker, Fleischer, Frisöre, Lebensmittelmarkt, Ärzte, Physiotherapeuten, Apotheke, Autohäuser und Kfz-Werkstätten sowie Kreditinstitute. Ichtershausen und die Wachsenburggemeinde verfügen jeweils über einen Kindergarten und eine Grundschule. In der Gemeinde Ichtershausen gibt es darüber hinaus auch eine Regelschule. Das Gymnasium befindet sich für die Schüler beider Gemeinden in Arnstadt. Daneben gibt es verschiedene kulturelle Einrichtungen, unter anderem eine gemeinsame Bibliothek und zahlreiche Vereine. Seit dem Jahr 2005 arbeiten beide Gemeinden besonders im Bereich der Wirtschaftsförderung zusammen und setzten gemeinsame Bemühungen zur Ansiedlung weiterer Unternehmen und Gewerbebetriebe erfolgreich um. So wurde zur Erweiterung des Gewerbegebietes Thörey der Gemeinde Ichtershausen eine Planungsgemeinschaft gegründet, der beide Gemeinden angehören. Beide Gemeinden sind außerdem Mitglied im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.

Die Wachsenburggemeinde gehört wie die Gemeinde Ichtershausen zum unmittelbaren Stadt-Umland-Bereich der Stadt Arnstadt. Aufgrund ihrer territorialen Lage sowie der traditionellen und infrastrukturellen Verflechtungsbeziehungen sind beide Gemeinden auf die Stadt orientiert. Die Stadt Arnstadt ist Kreisstadt des Ilm-Kreises und im Landesentwicklungsplan 2004 als Mittelzentrum eingestuft. Als solches hält sie regionale Versorgungsleistungen auch für die sie umgebenden Gemeinden vor. Die Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge der Kreisstadt sowie die Kultur- und Sporteinrichtungen werden auch von den Einwohnern von Ichtershausen und der Wachsenburggemeinde genutzt. Ichtershausen

sen ist außerdem durch ein gemeinsames Gewerbegebiet mit Arnstadt verflochten. Die Stadtmarketing Arnstadt GmbH, an der die Stadt direkt zu zehn Prozent und mittelbar zu neunzig Prozent beteiligt ist, und die Wachsenburggemeinde arbeiten auf touristischer Ebene zusammen. In der Wachsenburggemeinde befindet sich im Hinblick auf den derzeitigen Status einer erfüllenden Gemeinde eine Außenstelle der Stadtverwaltung von Arnstadt. Die Kinder des Ortsteils Rehestädt der Gemeinde Ichttershausen besuchen die Grundschule in Arnstadt. Die Kinder der Wachsenburggemeinde und des Ortsteils Rehestädt besuchen zusammen die Regelschule 1 in Arnstadt.

Die Eingliederung der Wachsenburggemeinde in die Gemeinde Ichttershausen steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Arnstadt nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der beiden an der Eingliederung beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Durch die Eingliederung der Wachsenburggemeinde in die benachbarte Gemeinde Ichttershausen erhöht sich die Einwohnerzahl auf insgesamt 6 390. Es entsteht eine leistungsfähige Gemeinde, die auch mittelfristig in der Lage sein wird, die kommunalen Pflichtaufgaben zu erfüllen, freiwillige Leistungen für ihre Einwohner anzubieten und notwendige Investitionen zu tätigen. Die Eingliederung bietet die Möglichkeit, die vorhandenen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen noch effektiver zu nutzen. Eine abgestimmte Planung und Entwicklung für das erweiterte Gemeindegebiet ist künftig möglich.

Die Aufhebung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde der Stadt Arnstadt mit der Wachsenburggemeinde entspricht dem Antrag der Wachsenburggemeinde. Für das Gebiet der durch Eingliederung vergrößerten Gemeinde "Amt Wachsenburg" soll die Verwaltung im Interesse einer geordneten Entwicklung einheitlich in dieser Gemeinde durchgeführt werden. Die vergrößerte Gemeinde weist dafür die erforderliche Verwaltungs- und Leistungskraft auf.

Zu § 6 (Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Oberbösa, Rottleben, Seega, Steinhaleben und Verwaltungsgemeinschaften "Kyffhäuser" und "Greußen" - Kyffhäuserkreis -):

Die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" (4 716 Einwohner), die aus den Mitgliedsgemeinden Badra (576 Einwohner), Bendeleben (698 Einwohner), Göllingen (731 Einwohner), Günserode (172 Einwohner), Hachelbich (610 Einwohner), Oberbösa (396 Einwohner), Rottleben (633 Einwohner), Seega (423 Einwohner) und Steinhaleben (477 Einwohner) besteht, wird aufgelöst. Die Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben werden ebenfalls aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Kyffhäuserland" zusammengeschlossen. Die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" (9 330 Einwohner) wird um die Gemeinde Oberbösa erweitert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und Anträge aller beteiligten Gemeinden zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" und zur Neubildung der Gemeinde "Kyffhäuserland" liegen vor. Außerdem haben die an der Bildung der neuen Gemeinde beteiligten Gemeinden einen Vertrag über den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss geschlossen, der von den Bürgermeistern unterzeichnet wurde. Weiterhin wurde von allen Gemeinden ein Auseinandersetzungsvertrag zur Ver-

waltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" beschlossen. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und der Verträge sowie deren inhaltliche Rechtmäßigkeit bestätigt.

Das Gebiet der künftigen Gemeinde Kyffhäuserland liegt mitten im Kyffhäuserkreis. Im Norden ist die Grenze des Gemeindegebiets zugleich die Grenze des Kyffhäuserkreises und die Landesgrenze von Thüringen zu Sachsen-Anhalt. Im Osten wird die neue Gemeinde vom Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser begrenzt und im Westen vom Gebiet der Kreisstadt Sondershausen sowie der Stadt Heringen/Helme. Im Süden grenzen die Mitgliedsgemeinden Bilzingsleben und Frömmstedt der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" im Landkreis Sömmerda, die Gemeinde Trebra und die Stadt Großenehrich der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" sowie die Gemeinde Oberbösa an, die in die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" wechselt.

Die Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben sind unmittelbar benachbart und bilden, zwischen den Städten Sondershausen und Bad Frankenhausen/Kyffhäuser gelegen, eine territoriale Einheit. Durch die Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" vom 15. Februar 1994 (GVBl. S. 250) wurde die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" mit den Mitgliedsgemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben mit Wirkung vom 8. März 1994 gebildet. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde durch die Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" vom 4. Oktober 1994 (GVBl. S. 1217) mit Wirkung vom 29. November 1994 um die Gemeinde Oberbösa erweitert. Zwischen den Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben existieren vielfältige infrastrukturelle, verwaltungsorganisatorische, soziale und kulturelle Verflechtungen. Verkehrsmäßig wird das Gebiet der künftigen Gemeinde von regionalen Verkehrswegen durchquert, die die Gemeinden miteinander verbinden und den Anschluss an die Kreisstadt Sondershausen sowie an die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser ermöglichen. Außerdem ist eine zügige Anbindung der Orte an den überregionalen Fernverkehr der Bundesautobahn A 38 vorhanden. Eine Grundschule befindet sich in Rottleben, die Regelschule und das Gymnasium in Bad Frankenhausen beziehungsweise in Sondershausen. Kindergärten gibt es in allen Gemeinden außer in Günserode. Die Gemeinden Badra, Bendeleben und Hachelbich sind Mitglied im Trink- und Abwasserzweckverband "Helbe-Wipper" (Sondershausen), die übrigen Gemeinden im Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (Artern). Das Einwohnermeldeamt befindet sich in Bendeleben, das Standesamt für alle Gemeinden seit Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" in Bad Frankenhausen. Im Gebiet der künftigen Gemeinde befinden sich zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsunternehmen. Die ärztliche Versorgung erfolgt vor Ort, Sprechstunden werden in Rottleben angeboten. Eine rege Zusammenarbeit wird in den Gemeinden auch im ehrenamtlichen Bereich praktiziert. Die Sportvereine der Gemeinden richten gemeinsame Wettkämpfe aus, organisieren Veranstaltungen und kooperieren dabei. Das gilt auch für Heimat- und Faschingsvereine. Ebenso stammen die Mitglieder der örtlichen Kleintierzüchtervereine aus mehreren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser". Die Gemeinden arbeiten darüber hinaus im Rahmen des Fremdenverkehrsverbandes des Kyffhäuserkreises zur Steigerung der Attraktivität ihrer Angebote zusammen.

Bedingt durch die räumliche Nähe werden von den Gemeinden außerdem auch die umfangreichen Angebote der kommunalen Daseinsvorsorge der Kreisstadt Sondershausen, die im Landesentwicklungsplan 2004 als Mittelzentrum eingestuft ist, sowie des Grundzentrums Bad Frankenhausen/Kyffhäuser genutzt. Zu diesen beiden Städten weisen die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" aufgrund ihrer territorialen Lage ebenfalls verschiedenste Verflechtungsbeziehungen unterschiedlicher Intensität auf. Im Regionalplan werden die Gemeinden Badra und Hachelbich dem Grundversorgungsbereich der Stadt Sondershausen zugewiesen und die Gemeinden Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben dem Grundversorgungsbereich der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben entsteht eine neue Gemeinde mit 4 320 Einwohnern, die eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungs- und Verwaltungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen. Von dem Zusammenschluss sind Einsparungen und Synergieeffekte zu erwarten, die sich positiv auf die Leistungskraft der neuen Gemeinde auswirken werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Bildung der Gemeinde Kyffhäuserland die Entwicklung der angrenzenden zentralen Orte beeinträchtigt wird.

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Nach Absatz 5 wird die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" (9 330 Einwohner), bestehend aus den Städten Clingen (1 072 Einwohner), Greußen (3 748 Einwohner), Großenehrich (2 634 Einwohner) sowie den Gemeinden Niederbösa (139 Einwohner), Topfstedt (613 Einwohner), Trebra (303 Einwohner), Wasserthaleben (428 Einwohner) und Westgreußen (393 Einwohner), um die Gemeinde Oberbösa (396 Einwohner) erweitert. Die entsprechenden kommunalen Beschlüsse, Beitrittsvereinbarungen und Anträge liegen vor. Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamts des Kyffhäuserkreises hat das rechtmäßige Zustandekommen der Antragsunterlagen bestätigt und befürwortet den Beitritt der Gemeinde Oberbösa zur Verwaltungsgemeinschaft "Greußen".

Die Gemeinde Oberbösa liegt im Süden der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" und hat eine gemeinsame Grenze mit den Gemeinden Niederbösa und Trebra in der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen". Die alltäglichen Beziehungen der Einwohner von Oberbösa waren schon immer überwiegend in Richtung der Stadt Greußen ausgebildet, was sich trotz des Beitritts von Oberbösa zur Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" nicht geändert hat. Dies ist vor allem der geografischen Lage der Gemeinde geschuldet. Der Höhenzug der Hainleite trennt die Gemeinde Oberbösa von den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser", während sich Oberbösa und die Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" an der nördlichen Grenze des Thüringer Beckens befinden. Oberbösa ist in den Bereichen Schule, Ausbildung, Arbeitsplätze, medizinische Betreuung, Einkauf und Kultur auf die Stadt Greußen und deren Umland ausgerichtet. Im Regionalplan Nordthüringen ist die Stadt Greußen als Grundzentrum ausgewiesen, zu dessen Grundversorgungsbereich auch die Gemeinde Oberbösa gehört. Der Beitritt der Gemeinde Oberbösa zur Verwaltungsgemeinschaft

"Greußen" soll die kommunalen Strukturen mit diesen tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen in Übereinstimmung bringen. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" erhöht sich damit auf 9 726.

Absatz 6 regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" abzuwickeln ist.

Zu § 7 (Stadt Königsee und Gemeinde Rottenbach - Landkreis Saalfeld-Rudolstadt -):

Die Stadt Königsee (5 110 Einwohner) und die Gemeinde Rottenbach (1 874 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Königsee-Rottenbach" zusammengeschlossen. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung Stadt zu führen, weil Königsee bereits Stadtrecht besitzt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Gemeinden und ein von beiden Bürgermeistern am 3. November 2011 unterzeichneter Vertrag über den Gemeindegemeinschaftsabschluss liegen vor. Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt und befürwortet die Bestandsänderung.

Die Stadt Königsee und die Gemeinde Rottenbach liegen im westlichen Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Die Grenze ihres künftigen Gemeindegebiets ist im Westen und Nordwesten zugleich Grenze des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Ilm-Kreis. Im Nordosten grenzt das zukünftige Gemeindegebiet an das Gebiet der Stadt Remda-Teichel. Die Städte Rudolstadt und Bad Blankenburg grenzen im Osten an die neue Gemeinde. Im Süden wird die Gemeinde durch die benachbarten Mitgliedsgemeinden Bechstedt, Allendorf, Oberhain und Dröbischau der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" begrenzt.

Die Stadt Königsee und die Gemeinde Rottenbach sind unmittelbar benachbart und über eine lange Gemeindegrenze miteinander verbunden. Zwischen beiden Gemeinden bestehen traditionelle und historische sowie infrastrukturelle und wirtschaftliche Verflechtungsbeziehungen. Die Stadt Königsee ist im Regionalplan Ostthüringen als Grundzentrum ausgewiesen, zu dessen Grundversorgungsbereich unter anderem die Gemeinde Rottenbach gehört. Beide Gemeinden sind über die Bundesstraße B 88 und regionale Verkehrswege verbunden. Darüber hinaus ist eine zügige Anbindung des Gemeindegebiets an die Autobahn A 71 gegeben. Zwischen beiden Gemeinden verkehren tagsüber regelmäßig Busse des öffentlichen Personennahverkehrs. Grundschule, Regelschule und Gymnasium für die Schüler beider Orte befinden sich in der Stadt Königsee. Beide Gemeinden sind Mitglied im Wasser- und Abwasser Verband Ilmenau. Ein Hochwasserschutzkonzept für das Rinne-Rottenbachtal wurde gemeinsam erarbeitet. In der neu gebildeten Gemeinde werden alle wesentlichen Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sein. Zu nennen sind hier Ärzte, Apotheke, Filialen von Kreditinstituten, Einkaufsmöglichkeiten, Handwerk, Dienstleistungen und Gastronomie. Landschaftlich in das Rinne-Rottenbachtal eingebettet, findet seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit in Vereinen sowie in einer jetzt schon praktizierten sinnvollen Verknüpfung von kulturellen und touristischen Einrichtungen statt. Touristisch wird das Gebiet beider Gemeinden seit Jahren gemeinsam vermarktet. So wurden ein Radwegkonzept sowie ein Konzept zum Ausbau von Wanderwegen gemeinsam erarbeitet.

Durch den Zusammenschluss der Stadt Königsee und der Gemeinde Rottenbach wird eine neue Gemeinde mit 6 984 Einwohnern gebildet. Es ist zu erwarten, dass diese Gemeinde mittel- und langfristig eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen zu können. Durch die Neubildung können die in beiden Gemeinden vorhandenen Potenziale zusammengeführt, bestehende Kooperationen ausgebaut und wirkungsorientierter genutzt werden. Die zentralörtliche Bedeutung von Königsee für benachbarte Umlandgemeinden und Ortschaften wird gestärkt. Darüber hinaus werden auch die Planungsmöglichkeiten verbessert, die künftig einheitlich und abgestimmt für ein deutlich größeres Gebiet erfolgen können.

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu § 8 (Stadt Kölleda und Gemeinde Großmonra - Landkreis Sömmerda -):

Die Gemeinde Großmonra (947 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Kölleda (5 498 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse liegen von beiden beteiligten Gemeinden vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von beiden Bürgermeistern am 11. November 2011 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamts Sömmerda hat das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags bestätigt und sieht keine Gründe, die gegen diese Eingliederung sprechen.

Die Gemeinde Großmonra und die Stadt Kölleda liegen im nordöstlichen Teil des Landkreises Sömmerda und sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" (11 668 Einwohner), zu der außerdem die Gemeinden Beichlingen (564 Einwohner), Großneuhausen (707 Einwohner), Kleinneuhausen (425 Einwohner), Ostramondra (581 Einwohner) und Schillingstedt (240 Einwohner) sowie die Stadt Rastenberg (2 706 Einwohner) gehören. Das Gebiet der durch die Eingliederung von Großmonra vergrößerten Stadt Kölleda grenzt im Norden an die Gemeinden Schillingstedt und Beichlingen sowie die Gemeinden Hauteroda und Oberheldungen der Verwaltungsgemeinschaft "An der Schmücke" im Kyffhäuserkreis, die Gemeinde Nausitz der Verwaltungsgemeinschaft "Mittelzentrum Artern" im Kyffhäuserkreis sowie die Gemeinde Donndorf und die Stadt Wiehe im Kyffhäuserkreis. Im Osten grenzt das Stadtgebiet an den Burgenlandkreis in Sachsen-Anhalt und die Gemeinde Ostramondra, im Süden an die Gemeinde Großneuhausen und im Westen an die Kreisstadt Sömmerda.

Die Gemeinde Großmonra und die Stadt Kölleda sind unmittelbar benachbart und verfügen über eine lange gemeinsame Grenze. Großmonra weist zahlreiche infrastrukturelle, traditionelle und verwaltungstechnische Gemeinsamkeiten und Verflechtungsbeziehungen zur Stadt Kölleda auf. Großmonra und Kölleda sind etwa fünf Kilometer voneinander entfernt und über die Bundesstraße B 176 miteinander verbunden. Kölleda hat eine unmittelbare Anbindung an die Bundesautobahn A 71, die in den nächsten Jahren in Richtung Heldungen durchgehend ausgebaut wird. Durch eine mehrfach täglich verkehrende Buslinie des öf-

fentlichen Personennahverkehrs und den Finne-Radwanderweg werden beide Gemeinden ebenfalls verbunden. Die Stadt Kölleda ist Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen, zu dessen Grundversorgungsbereich bis auf Rastenberg alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gehören. Die Stadt Kölleda hält die wesentlichen Grundversorgungseinrichtungen wie ärztliche und zahnärztliche Praxen mehrerer Fachrichtungen, Physiotherapeuten, Pflegedienste, Apotheke, Postfiliale, Kreditinstitute, Bibliothek, Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Verwaltung für ihr Umland vor, die auch von den Einwohnern Großmonras genutzt werden. Beide Gemeinden arbeiten seit dem Jahr 1994 in der Verwaltungsgemeinschaft zusammen. Das für beide Gemeinden zuständige Melde- und Standesamt ist in Kölleda. Die schulpflichtigen Kinder aus Großmonra besuchen in Kölleda die Grund- und die Regelschule oder das Gymnasium. Traditionell gibt es zudem eine enge Zusammenarbeit verschiedener Sport- und Heimatvereine. Die Kirchgemeinde Großmonra gehört zur Evangelischen Regionalgemeinde Kölleda. Beide Gemeinden gehören dem Abwasserzweckverband "Finne" sowie dem Trinkwasserzweckverband "Thüringer Becken" an.

Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Kölleda auf 6 445 Einwohner. Die kommunale Leistungs- und Verwaltungskraft kann insbesondere für die Einwohner der eingegliederten Gemeinde deutlich verbessert werden. Das Grundzentrum Kölleda wird gestärkt. Die innere Struktur der Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" wird von der Verringerung der Anzahl der Mitgliedsgemeinden ebenfalls profitieren, da sich Verwaltungsaufgaben entsprechend reduzieren.

Zu § 9 (Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg - Landkreis Sonneberg -):

Die Gemeinden Scheibe-Alsbach (568 Einwohner) und Siegmundsburg (229 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Neuhaus am Rennweg (6 601 Einwohner) eingegliedert. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen soll § 30 ThürGNNGG hinsichtlich der Regelung des Zuordnungsverhältnisses nach § 51 ThürKO der Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg zur Stadt Neuhaus am Rennweg nicht mehr fortgelten.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und die von den Bürgermeistern der Stadt Neuhaus am Rennweg und den Gemeinden Siegmundsburg und Scheibe-Alsbach unterzeichneten Eingliederungsverträge liegen vor. Das Landratsamt Sonneberg hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Eingliederungsverträge festgestellt und befürwortet die Eingliederungen.

Bei einer Einwohnerbefragung am 26. August 2011 in Scheibe-Alsbach beteiligten sich 68 Prozent der Wahlberechtigten. Davon sprachen sich 90,2 Prozent für eine Eingliederung nach Neuhaus am Rennweg aus. In Siegmundsburg wurde die Bürgermeisterin am 8. September 2011 auf einer Einwohnerversammlung von den Anwesenden gebeten, Eingliederungsverhandlungen mit der Stadt Neuhaus am Rennweg aufzunehmen. Mangels Eingliederungsalternativen wurde dabei ausdrücklich auf eine schriftliche Befragung der Einwohner verzichtet.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg und die Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg liegen im nordwestlichen Teil des Landkreises Sonneberg. Das zukünftige Stadtgebiet ist im Norden und Osten zugleich

Grenze des Landkreises Sonneberg zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Außerdem grenzen im Osten die Städte Lauscha und Steinach an, im Süden die Gemeinde Frankenblick und die Stadt Schalkau. Im Westen ist die Grenze des künftigen Stadtgebietes zugleich Grenze des Landkreises Sonneberg zum Landkreis Hildburghausen. Weiterhin grenzt im Westen die Gemeinde Goldisthal an, für die die vergrößerte Stadt Neuhaus am Rennweg weiterhin die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO wahrnimmt.

Die Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg sind in traditioneller, infrastruktureller, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht überwiegend auf die Stadt Neuhaus am Rennweg orientiert. Bis zum Jahr 1994 war Neuhaus am Rennweg Kreisstadt des ehemaligen Landkreises Neuhaus am Rennweg, zu dem auch die Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg gehörten. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist landesplanerisch in Funktionsteilung mit der Stadt Lauscha als Mittelzentrum ausgewiesen. Seit dem Jahr 1997 nimmt die Stadt Neuhaus am Rennweg die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO für Scheibe-Alsbach, Siegmundsburg und Goldisthal wahr. Über die Bundesstraße B 281 sind die Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg über den Neuhäuser Ortsteil Steinheid direkt mit Neuhaus am Rennweg verbunden. Der Sitz der Stadtverwaltung liegt etwa neun beziehungsweise elf Kilometer von den Gemeinden entfernt. Regelmäßig verkehren Busse des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen beiden Gemeinden und der Stadt. Die Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge in Neuhaus am Rennweg, wie Verwaltung, Schulen, Postfilialen, Kreditinstitute, zahlreiche Fachärzte, Krankenhaus, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Schwimmhalle und Stadtbibliothek, werden auch von den Einwohnern der beiden Gemeinden genutzt, ebenso die zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, da es in den einzugliedernden Gemeinden bis auf mobile Verkaufswagen keine örtlichen Einkaufsmöglichkeiten mehr gibt. In gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht ist ein großer Teil der Gemeindeeinwohner ebenfalls im regionalen Vereinsleben von Neuhaus engagiert. Zahlreiche Erwerbspersonen aus beiden Gemeinden sind in Neuhäuser Unternehmen und Betrieben beschäftigt. Der Grundschul-, Regelschul- und Gymnasialstandort für die Schüler aus Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg ist die Stadt Neuhaus am Rennweg. Vorschulkinder beider Gemeinden besuchen die Kindertageseinrichtungen im Ortsteil Steinheid der Stadt. Zudem besuchen Förderkinder die integrative Einrichtung in Neuhaus am Rennweg.

Durch die Eingliederung der Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg in die benachbarte Stadt Neuhaus am Rennweg erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt auf 7 398. Die Neugliederung bietet die Möglichkeit, die schon gemeinsam vorhandenen und langjährig praktizierten Verwaltungsstrukturen weiter zu konzentrieren und noch effektiver zu gestalten. Eine abgestimmte und einheitliche Planung und Entwicklung kann nach der Eingliederung über ein noch größeres Gebiet erfolgen. Der Stadt-Umland-Bereich der Stadt Neuhaus am Rennweg wird geordnet. Darüber hinaus kann die Profilierung des funktionsteiligen Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg und Lauscha als Arbeitsplatzstandort und räumlicher Versorgungsschwerpunkt für den nördlichen Teil des Landkreises Sonneberg sowie für die angrenzenden Gemeinden dauerhaft gestärkt werden. Außerdem verfügen die Gemeinden über umfangreiche Angebote im Wander- und Wintersporttourismus, die Neuhaus am Rennweg als staatlich anerkannten Erholungs- und Wintersportort weiter beleben.

Zu § 10 (Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla, Oppershausen und Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" - Unstrut-Hainich-Kreis -):

Die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" (5 704 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Kammerforst (858 Einwohner), Langula (1 037 Einwohner), Niederdorla (1 353 Einwohner), Oberdorla (2 130 Einwohner) und Oppershausen (326 Einwohner), wird aufgelöst. Die Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla werden aufgelöst und zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen "Vogtei" zusammengeschlossen. Die neu gebildete Gemeinde Vogtei nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft sowie für die Bildung der Landgemeinde Vogtei liegen von allen beteiligten Gemeinden vor. Die Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla haben einen Vertrag über den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zu einer Landgemeinde geschlossen, der von den Bürgermeistern am 4. November 2011 unterzeichnet wurde. Weiterhin haben die drei vorgenannten Gemeinden beschlossen, dass die neu gebildete Gemeinde Vogtei als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen tätig wird, sofern diese beiden Gemeinden dies beschließen. Die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen haben ebenfalls die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" beschlossen. Beide Gemeinden haben sich jedoch gegen die Teilnahme an der Bildung einer Landgemeinde sowie gegen die Erfüllung nach § 51 ThürKO durch die neue Gemeinde entschieden und stattdessen beschlossen und beantragt, der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" beizutreten. Bei Bürgerbefragungen in Kammerforst und in Oppershausen hatte sich jeweils eine große Mehrheit der Einwohner für einen Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" ausgesprochen. Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" haben der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen zugestimmt.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises hat das rechtmäßige Zustandekommen aller Beschlüsse und des Vertrags festgestellt. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" wird ebenso wie der Zusammenschluss zu einer Landgemeinde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises befürwortet. Aus Sicht der Kommunalaufsicht sollten die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen nicht der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" zugeordnet, sondern von der neu gebildeten Landgemeinde erfüllt werden.

Die Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla und Oppershausen liegen im südwestlichen Teil des Unstrut-Hainich-Kreises, unmittelbar nördlich des Nationalparks Hainich und westlich des Hainichs. Das Gebiet dieser Gemeinden ist im Norden begrenzt vom Gebiet der Gemeinde Rodeberg und der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Im Norden bis Osten grenzt die Gemeinde Weinbergen an, im Osten bis Südosten die Gemeinde Flarchheim der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich". Im Süden bis Westen wird das Gebiet der fünf Gemeinden begrenzt durch das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Mihla" im Wartburgkreis und im Westen durch die Gemeinde Südeichsfeld.

Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei", also die Gemeinden Kammerforst, Langula, Niederdorla, Oberdorla und Oppershausen, sind unmittelbar benachbart und bilden im Wesentlichen eine territoriale Einheit. Seit dem Jahr 1976 arbeiteten diese fünf Gemeinden in einem Gemeindeverband zusammen. Bereits zuvor im Jahr 1970 war ein gemeinsamer Schulstandort der Polytechnischen Oberschule der Gemeinde Oberdorla eingeweiht worden, der nach einer kurzen Übergangsfrist einen Einzugsbereich hatte, der mit dem vorgenannten Gemeindeverband identisch war. Seit dem 12. Mai 1992 bildeten die Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla die Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei", der mit Wirkung vom 22. Januar 1994 die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen der Verwaltungsgemeinschaft beitraten (Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" vom 10. Dezember 1993, GVBl. S. 39). Zwischen den genannten fünf Gemeinden haben sich vielfältige Verflechtungsbeziehungen historischer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger, sozialer, kultureller und familiärer Art entwickelt. Verkehrsmäßig wird das Gebiet von den Landesstraßen L 2104 und L 1016 mit Anschluss an die Kreisstadt Mühlhausen durchquert. Außerdem sind die Orte über regionale Verkehrswege miteinander verbunden. Regelmäßige Verkehrsverbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs bestehen zwischen allen Gemeinden und zur Kreisstadt Mühlhausen/Thüringen. Die Gemeinde Oberdorla hält auch für die Gemeinden im Umfeld viele Einrichtungen der Grundversorgung vor, wie die Verwaltung, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Kreditinstitute, einen großer Möbelmarkt, eine Tankstelle und die einzige Apotheke in der Verwaltungsgemeinschaft. Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft befinden sich ebenfalls in Oberdorla. Weiterhin sind in Oberdorla eine Grundschule und in Langula eine Regelschule vorhanden. Das Gymnasium können Schüler aus diesen Gemeinden in der Gemeinde Großengottern oder der Kreisstadt Mühlhausen/Thüringen besuchen. Da die Gemeinde Oppershausen über keine eigene Kindertagesstätte verfügt, werden die betreffenden Kinder im Wesentlichen in den Gemeinden Kammerforst, Niederdorla, Oberdorla und Oppershausen mit betreut. Im Sportverein Langula kommen Aktive der Sektion Turnen und Kegeln aus allen fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" zusammen. Entsprechendes gilt für die musikalische Ausbildung im Jugendblasorchester Kammerforst. Langula, Niederdorla und Oberdorla unterhalten zusammen den Zweckverband "Mittelpunkt Deutschlands", der als Freigelände eine überregional bedeutende germanische Opferstätte und ein dazu gehörendes Museum unterhält. Zwischen den genannten Gemeinden gibt es zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle fünf Gemeinden durch ein überregional eingebundenes Radwegenetz verbunden. Ein Großteil dieser Radwege sind landwirtschaftliche Wege. Die Wasserversorgung aller fünf Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" wird durch den in Oberdorla befindlichen Trinkwasserzweckverband Hainich wahrgenommen. Die Abwasserentsorgung erfolgt für die Gemeinden Langula, Niederdorla, Oberdorla und Oppershausen durch den Abwasserzweckverband Vogtei, für die Gemeinde Kammerforst durch den Trink- und Abwasserzweckverband Notter.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinde Langula, Niederdorla und Oberdorla wird die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Orte gestärkt. Es entsteht ein aufeinander bezogenes, historisch verbundenes und territorial zusammenhängendes Gemeindegebiet, eine neue, ausreichend große und finanziell stabile Gemeinde mit 4 520 Einwohnern, die mittel- und langfristig eine positive Entwicklung erwarten lässt.

Von der neu gebildeten Gemeinde Vogtei ist eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungs- und Verwaltungskraft zu erwarten, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und noch kostengünstiger zu erfüllen. Dabei kommt es darauf an, die vorhandenen Potenziale der Einzelgemeinden zusammenzuführen und noch wirtschaftlicher zu nutzen.

Absatz 4 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Nach Absatz 5 soll die neu gebildete Gemeinde Vogtei für die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen als erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnehmen. Die Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla haben hierzu entsprechend beschlossen. Die bisherige verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Gemeinden würde somit fortgesetzt. Allerdings haben die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen keine Beschlüsse zur Übernahme der Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde durch die neu gebildete Gemeinde gefasst, sondern ihren Beitritt zur benachbarten Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" beschlossen und beantragt. Alle sieben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" haben der Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um diese beiden Gemeinden zugestimmt.

Für eine Zuordnung der Gemeinden Kammerforst und Oppershausen zur Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" haben die Gemeinden keine überzeugenden und zwingenden Gründe vorgetragen. Diese sind auch nicht feststellbar. Vielmehr sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für den Verbleib der beiden Gemeinden bei der bisherigen Verwaltungsstruktur. Kammerforst und Oppershausen weisen zahlreiche traditionelle, infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und soziale Verbindungen mit den Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla auf, zu denen außerdem auch eine räumliche Nähe besteht. Diese Verbindungen sind in Richtung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" weniger stark ausgeprägt, auch wenn die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen bis zum Jahr 1952 von den Gemeinden Langula, Niederdorla und Oberdorla durch eine Kreisgrenze getrennt waren und mit den Gemeinden der vorgenannten Verwaltungsgemeinschaft dem damaligen Kreis Bad Langensalza angehörten. Das vor allem von der Gemeinde Kammerforst vorgetragene Bestreben zum Erhalt der kommunalen Selbstständigkeit kann in einer Verwaltungsstruktur der erfüllenden Gemeinde ebenso realisiert werden wie in einer Verwaltungsgemeinschaft. Soweit die Gemeinden Kammerforst und Oppershausen Benachteiligungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" vortragen, sind diese auf der Ebene des Verwaltungsvollzugs und nicht durch das Instrument einer Neugliederung zu klären und erforderlichenfalls zu beheben. Durch die vorgeschlagene Gemeindeneubildung und Anordnung der erfüllenden Gemeinde ergibt sich ein Einsparpotenzial für alle beteiligten Gemeinden, denn die Verwaltungstätigkeit muss nur noch für drei statt für fünf Gemeinden erbracht werden. Darüber hinaus entfällt das Amt eines Gemeinschaftsvorsitzenden.

Die Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft "Vogtei" ist in Absatz 6 geregelt.

Zu § 11 (Stadt Bad Liebenstein und Gemeinden Schweina, Steinbach - Wartburgkreis -):

Die Stadt Bad Liebenstein (3 969 Einwohner) und die Gemeinden Schweina (2 929 Einwohner) und Steinbach (1 208 Einwohner) werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Bad Liebenstein" zusammengeschlossen. Die neu gebildete Gemeinde ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, weil Bad Liebenstein bereits Stadtrecht besitzt. Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Steinbach und der Gemeinde Schweina vom 4. November 1994 (GVBl. S. 1217) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Steinbach auf die Gemeinde Schweina wird aufgehoben.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt sowie der beiden Gemeinden und ein von den beteiligten Bürgermeistern am 1. November 2011 unterzeichneter Vertrag zur Bildung der neuen Stadt Bad Liebenstein liegen vor. Das Landratsamt des Wartburgkreises hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt und befürwortet diese Strukturänderung.

Die Stadt Bad Liebenstein und die Gemeinden Schweina und Steinbach liegen im südöstlichen Teil des Wartburgkreises. Die Grenze des zukünftigen Gemeindegebiets ist im Osten zugleich die Grenze des Wartburgkreises zum Landkreis Gotha und zum Landkreis Schmalkalden-Meinigen. Südlich ist das Gemeindegebiet ebenfalls zugleich die Landkreisgrenze zum Landkreis Schmalkalden-Meinigen. Westlich grenzt die neue Stadt an das Gebiet der Gemeinde Barchfeld in der Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld", die durch § 12 aufgelöst wird, sowie an die Gemeinde Moorgrund und im Norden an die Stadt Ruhla.

Die Stadt Bad Liebenstein und die Gemeinden Schweina und Steinbach sind unmittelbar benachbart und bilden einen sehr kompakten, zusammenhängenden Siedlungsraum mit angrenzender beziehungsweise ineinander übergehender Bebauung, das sogenannte "Altensteiner Oberland". Zwischen der Stadt und den beiden Gemeinden bestehen enge traditionelle, infrastrukturelle und wirtschaftliche Verflechtungsbeziehungen. Eine Straßenverbindung zwischen Schweina und Steinbach ist über die durch die Stadt Bad Liebenstein verlaufende Landesstraße L 1027 gegeben. Im öffentlichen Personennahverkehr sind Schweina und Steinbach über das Verbundnetz der Personengesellschaft Bad Salzungen mit den jeweils über Bad Liebenstein führenden Linien 106, 107 und 133 verbunden. Im Regionalplan Südwestthüringen ist Bad Liebenstein als Grundzentrum ausgewiesen und hält als solches wesentliche grundzentrale Versorgungseinrichtungen für ihre eigenen Einwohner und die Einwohner der umliegenden Gemeinden, insbesondere die Gemeinden Schweina und Steinbach vor, die zum Grundversorgungsbereich der Stadt gehören. Neben den Einrichtungen der Grundversorgung, wie Einkaufseinrichtungen, Ärzte, Apotheken, Kreditinstitut und Bibliothek, gibt es in Bad Liebenstein weitere für das gesamte Oberland konzipierte Einrichtungen, wie das Medizinische Versorgungszentrum, das errichtet wurde, damit dem zunehmenden Wegfall der hausärztlichen Versorgung in den umliegenden Gemeinden entgegengewirkt werden kann, und einen Sportplatz mit von den Oberlandgemeinden gemeinsam finanziertem Flutlicht. Bildungseinrichtungen sind im gesamten künftigen Gemeindegebiet ausreichend vorhanden. In der Stadt Bad Liebenstein befinden sich eine Grundschule sowie eine Regelschule, die den Einzugsbereich der Gemeinden Schweina und Steinbach umfasst.

In der Gemeinde Schweina ist eine Grundschule ansässig, die den Einzugsbereich der Gemeinde Steinbach mit abdeckt. Kindertageseinrichtungen sind in jeder der genannten Gemeinden vorhanden. Im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit nimmt die Stadt Bad Liebenstein für die Gemeinden Schweina und Steinbach die Aufgaben des Personenstandwesens und des Schiedsamtes wahr. Eine Zusammenarbeit findet sich ebenso in Vereinen und den Kirchengemeinden. Die Stadt Bad Liebenstein hat eine lange Tradition als Kurort; sie ist das älteste Heilbad Thüringens. Seit den 90er Jahren hat sich Bad Liebenstein zum größten Rehabilitationsstandort Thüringens entwickelt, in dem sich drei große Kliniken mit etwa 1 000 Betten etabliert haben. Wegen des Kurortestatus hält die Stadt daher auch umfangreiche kulturelle Angebote, Hotels und Gastronomiebetriebe vor. Insbesondere durch diese Einrichtungen ist in der Stadt eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich des Kurwesens, Handels und Dienstleistungsbereichs vorhanden. Den knapp 4 000 Einwohnern von Bad Liebenstein stehen etwa 1 500 Arbeitsplätze gegenüber. Der Anteil der Arbeitsplätze im Bereich Kur und Tourismus beträgt über 70 Prozent. Für eine bessere touristische Vermarktung übernimmt die Stadt bereits jetzt eine Reihe wichtiger touristischer Aufgaben für die Region. Alle drei Gemeinden sind zudem Mitglied im Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen.

Die Haushaltssituation der Stadt Bad Liebenstein ist schwierig. Die Stadt konnte noch keinen ausgeglichenen Haushalt 2012 vorlegen. Der Haushaltsausgleich ist auch ab dem Haushaltsjahr 2013 gefährdet. Für die Gemeinde Schweina weist die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ab dem Jahr 2012 ausschließlich Fehlbeträge aus. Schließlich ist auch der Haushaltsausgleich 2012 der Gemeinde Steinbach gefährdet. Die neu zu bildende Stadt Bad Liebenstein wird voraussichtlich der Haushaltskonsolidierung unterliegen. Außer der Fortführung bereits begonnener Investitionen der bisherigen Gemeinden werden größere Investitionen nicht möglich sein.

Durch den Zusammenschluss der Stadt Bad Liebenstein und der Gemeinden Schweina und Steinbach wird eine neue Gemeinde mit 8 106 Einwohnern gebildet. Damit wird das Grundzentrum Bad Liebenstein gestärkt. Künftig besteht die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Entscheidend wird für die Leistungs- und Verwaltungskraft der neuen Stadt sein, dass die sich aus dem Zusammenschluss ergebenden Einsparpotentiale und Synergieeffekte realisiert werden. Eine Gemeinde dieser Größenordnung hat jedenfalls aufgrund ihrer erheblich größeren finanziellen Handlungsspielräume unter anderem die Möglichkeit, sich neu zu profilieren, gezielter Prioritäten zu setzen und die Region insbesondere im Hinblick auf Tourismus und Kurwesen offensiver zu vermarkten.

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu § 12 (Gemeinden Barchfeld, Immelborn und Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" - Wartburgkreis -):

Die Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" (4 854 Einwohner), bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Barchfeld (3 192 Einwohner) und Immelborn (1 662 Einwohner), wird aufgelöst. Die Gemeinde Immelborn wird

aufgelöst und in die Gemeinde Barchfeld eingegliedert. Die erweiterte Gemeinde führt den Namen "Barchfeld-Immelborn".

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse beider beteiligten Gemeinden liegen vor, ebenso ein beschlossener und von beiden Bürgermeistern am 2. November 2011 unterzeichneter Eingliederungsvertrag. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamts des Wartburgkreises hat das formell und materiell rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und des Vertrags bestätigt und keine Bedenken gegen die Eingliederung vorgetragen.

Das Gebiet der künftigen Gemeinde Barchfeld-Immelborn liegt im südöstlichen Teil des Wartburgkreises. Es wird im Norden begrenzt von den Gebieten der Gemeinden Moorgrund und Schweina, im Osten von der Stadt Bad Liebenstein. Im Süden ist ihre Grenze zugleich Grenze des Wartburgkreises zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Im Westen grenzt die Kreisstadt Bad Salzungen an.

Die Gemeinden Barchfeld und Immelborn sind benachbart und weisen historische, kulturelle, wirtschaftliche und infrastrukturelle Verflechtungsbeziehungen auf. Zwar teilt der Lauf der Werra beide Gemeindegebiete voneinander, dennoch besteht eine räumliche Nähe zueinander. Die Gemeinde Immelborn ist etwa drei Kilometer von dem in der Gemeinde Barchfeld befindlichen Verwaltungssitz entfernt und etwa fünf Kilometer von dem der angrenzenden Kreisstadt Bad Salzungen. Die verkehrsmäßige Anbindung beider Gemeinden untereinander erfolgt über die Bundesstraßen B 62 und B 19, die Landesstraße L 1027 und die Kreisstraße K 87 sowie über das Netz der Personenverkehrsgesellschaft Bad Salzungen mbH und des Thüringer Schienenpersonennahverkehrs. Seit dem Jahr 1994 arbeiten Barchfeld und Immelborn in der Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld" zusammen. Im künftigen Gemeindegebiet sind neben der Verwaltung die wesentlichen Einrichtungen der Grundversorgung der kommunalen Daseinsvorsorge vorhanden, wie Ärzte verschiedener Fachrichtungen, Physiotherapien, Massagepraxen, Apotheke, Post- und Bankfilialen, Einkaufsmöglichkeiten, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe. Der Einzugsbereich der Grundschule in Barchfeld erstreckt sich auch auf die Gemeinde Immelborn. In Barchfeld befindet sich weiterhin ein Schulteil der Christian-Ludwig-Wucke-Schule, des staatlichen Förderzentrums Bad Salzungen, sowie ein kommunaler und ein evangelischer Kindergarten. Immelborn hält einen kommunalen Kindergarten vor. Die Feuerwehren beider Gemeinden erfüllen die Aufgabe einer Schwerpunktfeuerwehr, insbesondere für die allgemeine Hilfe im Bereich der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Bundesstraßen B 19 und B 62. Darüber hinaus sind in Barchfeld auf zwei Industrie- und Gewerbegebieten mit einer Fläche von 53 Hektar rund 1 230 Arbeitsplätze und in einem Gewerbegebiet von Immelborn rund 560 Arbeitsplätze vorhanden. Die Gemeinden Barchfeld und Immelborn sind Mitglieder des Wasser- und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen. Im Gebiet der Gemeinde Barchfeld befinden sich ein Gruppenwasserversorgungswerk des Wasser- und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen, das wesentliche Teile des gesamten Verbandsgebiets mit Trinkwasser versorgt. Zwischen den beiden Gemeinden liegt im Bereich der Werra das regional bedeutsame Naherholungsgebiet "Kiesgrube" mit Badeseen und Campingmöglichkeiten.

Die Gemeinden Barchfeld und Immelborn gehören neben weiteren Gemeinden zum Grundversorgungsbereich der Stadt Bad Salzungen. Aufgrund der territorialen Lage beider Gemeinden sind zahlreiche traditi-

onelle und infrastrukturelle Verflechtungsbeziehungen auch zur Stadt vorhanden. Die Stadt Bad Salzungen ist Kreissitz des Wartburgkreises und im Landesentwicklungsplan 2004 als Mittelzentrum ausgewiesen. Als solches hält sie regionale Versorgungsleistungen für die sie umgebenden Gemeinden vor. Die Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge der Kreisstadt sowie die Kultur- und Sporteinrichtungen werden auch von den Einwohnern der Gemeinden Barchfeld und Immelborn genutzt. Beide Gemeinden sind mit der Stadt Bad Salzungen direkt über die Bundesstraße B 62 sowie den öffentlichen Personennahverkehr verbunden. Insbesondere Immelborn ist mit Bad Salzungen strukturell eng verflochten; die Bebauung beider Orte geht beinahe unmittelbar ineinander über.

Die Eingliederung der Gemeinde Immelborn in die Gemeinde Barchfeld steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Bad Salzungen grundsätzlich nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung werden allerdings die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der beiden an der Eingliederung beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht eingestellt. Perspektivisch wird die Stärkung des Mittelzentrums Bad Salzungen durch Eingliederung von in ihrem unmittelbaren Umfeld gelegenen Gemeinden, mit denen die Stadt schon jetzt strukturell und traditionell eng verbunden ist, für erforderlich gehalten. Durch die Eingliederung der Gemeinde Immelborn in die Gemeinde Barchfeld erhöht sich die Einwohnerzahl auf insgesamt 4 854. Es entsteht eine Gemeinde, von der zu erwarten ist, dass sie auch mittelfristig in der Lage sein wird, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen, freiwillige Leistungen für ihre Einwohner anzubieten und notwendige Investitionen zu tätigen. Für die künftige Haushaltswirtschaft wird entscheidend sein, wie Einsparpotenziale und Synergieeffekte umgesetzt werden können, die sich aufgrund der Eingliederung ergeben und welche Prioritäten die erweiterte Gemeinde setzen wird.

Zu § 13 (Stadt Bad Sulza und Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf, Wickerstedt - Landkreis Weimarer Land -):

Die Gemeinden Auerstedt (458 Einwohner), Flurstedt (260 Einwohner), Gebstedt (282 Einwohner), Reisdorf (308 Einwohner) und Wickerstedt (776) werden aufgelöst und in die Stadt Bad Sulza (2 973 Einwohner) eingegliedert. Die durch die Eingliederungen vergrößerte Stadt Bad Sulza wird gemäß des Antrags der beteiligten Gemeinden Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO. Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt auf die Stadt Bad Sulza regelt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse aller an der Strukturänderung beteiligten Gemeinden sowohl zur Aufhebung der Vereinbarung der erfüllenden Gemeinde als auch zu den Eingliederungen liegen vor. Weiterhin liegen jeweils zwischen den einzugliedernden Gemeinden und der Stadt Bad Sulza geschlossene und unterzeichnete Eingliederungsverträge vor. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des

Landratsamts des Landkreises Weimarer Land hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Verträge festgestellt und befürwortet die Strukturänderungen.

Die Stadt Bad Sulza sowie die Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt liegen im Nordosten des Landkreises Weimarer Land. Die Gemeindegrenzen der zukünftigen Landgemeinde sind im Norden zugleich Landesgrenze Thüringens zu Sachsen-Anhalt. Östlich grenzt die Gemeinde Großheringen an, ebenfalls östlich sowie südlich grenzen die Gemeinde Schmiedehausen, außerdem südlich Niedertrebra, Obertrebra, Eberstedt, Saaleplatte und die Kreisstadt Apolda an. Westlich grenzen an das künftige Gemeindegebiet die Gemeinden Mattstedt und Nirmsdorf der Verwaltungsgemeinschaft "Ilmtal-Weinstraße" sowie Ködderitzsch und Rannstedt. Für die Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen ist die Stadt Bad Sulza weiterhin als erfüllende Gemeinde tätig.

Die Stadt Bad Sulza und die Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt sind benachbart und haben gemeinsame Grenzen. Seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung des Innenministers am 16. Februar 1996 werden unter anderem die Aufgaben der einzugliedernden Gemeinden von der Stadt Bad Sulza nach § 51 ThürKO erfüllt. Zuvor arbeiteten diese Gemeinden bereits in der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" zusammen. Die Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt sind über regionale Verkehrswege mit der Stadt Bad Sulza verbunden. Gebstedt ist mit zehn Kilometern die am weitesten von der Stadt Bad Sulza entfernte Gemeinde. Eine direkte Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs von den genannten Gemeinden zu Bad Sulza wird durch die werktags verkehrenden Buslinien 284 und 288 ermöglicht. Mit dem örtlich gut ausgebauten Radwegenetz, das auch den Anschluss an das überörtliche Radwegenetz zulässt, bestehen weitere Verbindungswege zwischen den Gemeinden und der Stadt Bad Sulza. Gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen ist die Stadt Bad Sulza als Grundzentrum eingestuft. Zu dessen Grundversorgungsbereich gehören unter anderem auch die Gemeinden Auerstedt, Gebstedt und Reisdorf. Die Gemeinden Flurstedt und Wickerstedt sind allerdings zum Grundversorgungsbereich der Kreisstadt Apolda geordnet, die als Mittelzentrum eingestuft ist. Die Stadt Bad Sulza hält für ihre Einwohner sowie die Gemeinden in ihrem Umland alle notwendigen Einrichtungen der Grundversorgung vor, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Handwerk, Dienstleistungsangebote, ein Familienzentrum, Jugend- und Seniorenbegegnungsstätten, Einkaufsmöglichkeiten, Filialen von Kreditinstituten, Gastronomie sowie Kur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen. Der Einzugsbereich für die Grund- und Regelschule der Stadt Bad Sulza erstreckt sich auch auf das Gebiet der einzugliedernden Gemeinden. Weiterhin verfügt auch Wickerstedt über eine Grundschule. Die in Bad Sulza befindlichen zwei Kindertagesstätten und die Außenstelle der Kreisvolkshochschule werden von den Einwohnern der Umlandgemeinden genutzt. Darüber hinaus bestehen traditionelle Verbindungen und Vernetzungen der regionalen Vereine und Kirchengemeinden. Die Stützpunktfeuerwehr in Bad Sulza deckt unter anderem das künftige Gemeindegebiet als Einsatzbereich ab. Die Feuerwehr der Stadt Bad Sulza und aus den einzugliedernden Gemeinden arbeitet mit den Wehren der benachbarten Gemeinden eng zusammen. Die Stadt Bad Sulza sowie die einzugliedernden Gemeinden gehören der Apoldaer Wasser GmbH und dem Apoldaer Abwasserzweckverband an.

Durch die Auflösung und Eingliederung der Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt in die benachbarte Stadt Bad Sulza erhöht sich deren Einwohnerzahl auf 5 057 Einwohner. Das Grundzentrum Bad Sulza und die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden werden insgesamt gestärkt. Die schon vorhandenen gemeinsamen Verwaltungsstrukturen können noch effektiver gestaltet und die in den Einzelgemeinden vorhandenen Ressourcen noch wirtschaftlicher genutzt werden. Eine abgestimmte Planung und Entwicklung kann für ein deutlich größeres Gebiet erfolgen.

Die Aufhebung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Stadt Bad Sulza und den Gemeinden Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt ist eine Folge der Eingliederungen.

Zu § 14 (Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden):

Mit Inkrafttreten der §§ 3, 6, 7, 10 und 11 endet die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden. Für die neu gebildeten Gemeinden Stadt Römhild, Kyffhäuserland, Stadt Königsee-Rottenbach, Vogtei und Stadt Bad Liebenstein soll die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Gemeindewahlen.

Während der Übergangszeit bis zur Wahl der neuen Gemeindeorgane sind die in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Regelungen zur Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinden, zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters und zur Funktion des Wahlleiters erforderlich. In Absatz 2 wird zur übergangsweisen Zusammensetzung des Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinden auf die in die Vertretungen gewählten Gemeinderatsmitglieder abgestellt, zu denen nicht der Bürgermeister zählt. Die Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind daher nicht Mitglieder des bis zur Neuwahl amtierenden Gemeinderats der neu gebildeten Gemeinden.

Die Bestellung der Beauftragten erfolgt nach § 122 ThürKO.

Zu § 15 (Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats):

Die Bestimmung gewährleistet, dass die Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre in der letzten Kommunalwahl gewählten Mandatsträger von Beginn an angemessen repräsentiert werden.

Für die Regelung des Absatzes 2 ist § 9 Abs. 5 ThürKO nicht direkt anwendbar, weil nicht eine ganze Gemeinde in eine andere eingegliedert wird, sondern jeweils nur ein Teil der Gemeinde Vogtländisches Oberland. Die Interessenlage für die Vertretung der Bürger der aufgelösten Gemeinde in den aufnehmenden Städten entspricht der in § 9 Abs. 5 ThürKO, so dass hier eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung erfolgen soll. Für die Berechnungen zur Erweiterung der Stadträte der Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes wurden die in der Begründung zu § 2 aufgeführten und von der zuständigen Kommunalaufsicht des Landratsamts Greiz mitgeteilten Einwohnerzahlen der Ortsteile Arnsgrün, Bernsgrün, Cossengrün, Hohndorf, Pöllwitz und Schönbach sowie die Einwohnerzahl der Gemarkung Eubenberg zu Grunde gelegt (siehe

Begründung zu § 2 Abs. 1, oben). Weil die Stadtratsmitglieder in der betreffenden Stadt ihren Hauptwohnsitz haben müssen, werden bei den beiden Feststellungen entsprechend § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürKO der Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland, durch die die Stadträte von Greiz beziehungsweise Zeulenroda-Triebes erweitert werden, jeweils nur solche Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Vogtländisches Oberland berücksichtigt, die nach der Eingliederung tatsächlich auch in der erweiterten Stadt Greiz beziehungsweise Zeulenroda-Triebes wohnen.

Zu § 16 (Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat):

§ 16 ist eine Sonderregelung zur Eingliederung der Gemeinde Vogtländisches Oberland in die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes. Weil jeweils nur Gebietsteile der Gemeinde Vogtländisches Oberland eingegliedert werden, ist auf diesen Fall § 45 Abs. 8 ThürKO nicht direkt anwendbar. Gleichwohl gibt es bei der vorliegenden Strukturänderung eine vergleichbare Interessenlage wie bei den in § 45 Abs. 8 ThürKO geregelten Eingliederungen. Die Einwohner der Gemeinde Vogtländisches Oberland sollen hinsichtlich ihrer Repräsentation in den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes nicht dadurch benachteiligt werden, dass ihre Gemeinde aufgeteilt und in zwei aufnehmende Kommunen eingegliedert wird. Daher wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Stadträte der Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes für die beiden eingegliederten Gebiete jeweils einheitlich die Ortsteilverfassung eingeführt. Innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Eingliederungen sind für beide eingegliederten Gebiete jeweils ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat zu wählen. Die bisherige Bürgermeisterin der Gemeinde Vogtländisches Oberland kann nicht in beiden Ortsteilen eine Funktion als Ortsteilbürgermeisterin ausüben. Die Regelung der § 45 Abs. 8 Satz 2 ThürKO findet in diesem Einzelfall keine Anwendung. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt für die Übergangszeit bis zur Wahl eines neuen Ortsteilbürgermeisters jeweils einen Beauftragten. Die Beauftragten nehmen für die Übergangszeit auch die Funktionen des betreffenden Ortsteilrats wahr.

Zu § 17 (Vermögensauseinandersetzung zwischen den Städten Greiz und Zeulenroda-Triebes)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs bestimmt, dass die Stadt Greiz Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland ist. Die Übernahme aller Rechte und Pflichten der Gemeinde Vogtländisches Oberland allein durch die Stadt Greiz entspricht jedoch nicht dem Willen der antragstellenden Kommunen (hierzu Begründung zu § 2 Abs. 2, oben). Daher sollen sich die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes nach Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 im Einzelnen über das Vermögen der Gemeinde Vogtländisches Oberland auseinandersetzen. Die in Absatz 2 bestimmte Bekanntmachungspflicht dient der öffentlichen Information, da nach § 2 Abs. 2 Satz 1 von der Rechtsnachfolge der Stadt Greiz auszugehen ist. Der Allgemeinheit muss auch die Möglichkeit gegeben werden, die konkret von den aufnehmenden Städten vereinbarten Rechtsfolgen der Bestandsänderung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu nehmen.

Absatz 3 regelt den Ersatz von Aufwendungen, die der Stadt Greiz in Folge der Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 2 Satz 1 entstehen können. Hierbei sollen die in der Vermögensauseinandersetzung nach Absatz 1 getroffenen Regelungen oder, wenn keine entsprechenden Bestimmun-

gen getroffen wurden, die diesen Regelungen zu Grunde liegenden Wertungen Berücksichtigung finden. Absatz 4 stellt klar, dass die Regelung der Rechts- und Verwaltungsfragen nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ThürKO nach wie vor möglich ist.

Zu § 18 (Ortsrecht):

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts nach den Zusammenschlüssen beziehungsweise Eingliederungen bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Da es sich hierbei um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, wird jeweils auf den Inhalt der diesbezüglichen Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden abgestellt.

Als Folge der Bestandsänderungen ergibt sich nach § 14 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Eintritt der neuen Körperschaft das Recht auf Kündigung einer bestehenden Zweckvereinbarung. Nach § 39 Abs. 2 ThürKGG kann ein Zweckverband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ausschließen. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären. Die außerordentliche Kündigung ist genehmigungspflichtig. Die Bestimmung berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung von mit Dritten geschlossenen anderen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Verträgen.

Zu § 19 (Wohnsitz):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in dem Gesetz vorgenommenen Gebiets- und Bestandsänderungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens in der Gemeinde abhängen.

Zu § 20 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Diese Bestimmung regelt deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung an die Bürger wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit § 20 nicht verbunden. Wenn, wie zum Beispiel bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 21 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form gelten.

Zu § 22 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.